



Datenschutz im Verein

nach der Datenschutz-Grundverordnung

Datenschutz im Verein

nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Stand: November 2018

Herausgeber:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Kavalleriestraße 2 – 4

40213 Düsseldorf

Tel.: 0211/38424-0

Fax: 0211/38424-10

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Foto: panthermedia.net / federicofoto

Diese Veröffentlichung kann neben anderen Broschüren zu Datenschutz und Informationsfreiheit unter www.ldi.nrw.de abgerufen werden.

Inhalt

I. Einleitung	5
II. Verantwortung für den Datenschutz	6
III. Datenschutzorganisation nach der DS-GVO	6
1. Datenschutzbeauftragter	6
2. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten	8
3. Verpflichtung auf die Vertraulichkeit	10
4. Einhaltung von Aufbewahrungs- und Löschungsfristen	11
5. Einhaltung der Informationspflichten nach Art. 13, 14 DS-GVO	11
6. Datenschutz-Folgenabschätzung	13
IV. Sicherheit der Verarbeitung	13
V. Rechte der betroffenen Personen	15
1. Auskunft	15
2. Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung	16
3. Datenübertragbarkeit	17
4. Widerspruch gegen die Verarbeitung	17
VI. Anforderungen der DS-GVO an die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung	18
1. Allgemeine rechtliche Grundlagen	18
a) Datenverarbeitung zur Erfüllung eines Vertrags: Die Vereinssatzung	18
b) Datenverarbeitung auf Grundlage einer Interessenabwägung	19
c) Einholung von Einwilligungserklärungen	20
d) Besondere Kategorien personenbezogener Daten	21
2. Datenerhebung bei Beitritt	21
3. Verarbeitung der Mitgliederdaten allgemein	22
4. Übermittlung von Mitgliederdaten	23
a) Verein und vereinsnahe Organisationen	23
b) Geburtstags- oder Adresslisten allgemein	24
c) Adressliste zur Wahrnehmung der Mitgliedsrechte im Verein	24
d) Dach-, Bundes- oder Landesverband	25
e) Daten ausgetretener Mitglieder (Forschungsinstitute)	26
f) Versicherungen (Gruppenversicherungsverträge)	26
5. Sonstige übliche Datenverarbeitungen in Vereinen	26

a) Umgang mit Spendendaten	26
b) Internetveröffentlichungen	28
VII. Auftragsverarbeitung	33
VIII. Datenschutzkonforme Gestaltung der Vereinswebseiten	34
IX. Soziale Medien	35
Anhang	36
Anlage 1: Beispiel Benennung zum Datenschutzbeauftragten	36
Anlage 2: Beispiel Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten	37
Anlage 3: Beispiel Verpflichtung auf die Vertraulichkeit	40
Anlage 4: Beispiel und Umsetzungshilfe zu den Datenschutzinformationen ..	42
Anlage 5: Beispiel Einwilligung in die Veröffentlichung von Fotos im Internet	
49	
Anlage 6: Grundgerüst für die Umsetzung der Informationspflichten auf	
Webseiten	50

I. Einleitung

Am 25. Mai 2018 ist die DS-GVO in Deutschland und in allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union anwendbar geworden. Die DS-GVO und andere Gesetze, die die sog. Öffnungsklauseln der DS-GVO ausfüllen, wie das Bundesdatenschutzgesetz 2018¹ (BDSG), gelten damit auch für **Vereine** unmittelbar. Sie ersetzen die bisher geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen. Die Zahl der Anfragen bei der LDI NRW bezüglich der Umsetzung der DS-GVO ist seit deren nahender Anwendbarkeit – nicht nur im Vereinsbereich – deutlich angestiegen. Dabei ist festzustellen, dass die Umsetzung der DS-GVO gerade in den zumeist ehrenamtlich geführten kleineren Vereinen häufig als besondere Herausforderung empfunden wird. Vielfach sind weder Zeit noch Mittel für eine umfangreiche Prüfung und Umsetzung der Anforderungen der DS-GVO vorhanden. Dies auch deshalb, weil es zwar zahlreiche Hilfestellungen zur Umsetzung der DS-GVO – etwa im Internet – gibt, aber häufig unklar bleibt, inwieweit diese für Vereine relevant sind.

Die vorliegende Broschüre soll helfen, diese Lücke zu schließen und kompakt darzustellen, welche Anforderungen der DS-GVO durch einen Verein tatsächlich umzusetzen sind. Um den Überblick über die Anforderungen zu erleichtern, haben wir zu Beginn eines Abschnitts oder Unterabschnitts – soweit es möglich war – den Kern des jeweiligen Abschnittes zusammengefasst. Zudem haben wir im Anhang einige Beispiele für Dokumente abgedruckt, die zur Sicherstellung des Datenschutzes im Verein regelmäßig erforderlich sind.

Bitte beachten Sie, dass die Darstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, sondern sich lediglich als erste Hilfestellung in der Praxis versteht. Es werden jeweils auch nur die datenschutzrechtlichen Anforderungen aufgezeigt, die typischerweise im Vereinsbereich eine Rolle spielen. Um den Rahmen dieser Broschüre nicht zu sprengen, wird auf weitergehende Materialien entsprechend verwiesen.

¹ Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680, veröffentlicht im [Bundesgesetzblatt \(BGBl.\) Teil I Nr. 44](https://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_2018/BJNR209710017.html), abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_2018/BJNR209710017.html

II. Verantwortung für den Datenschutz

Der Vereinsvorstand ist für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich.

Verpflichtet zur Umsetzung des Datenschutzes ist der Verein als sog. Verantwortlicher (Art. 4 Nr. 7 DS-GVO) und damit letztlich der Vereinsvorstand, der den Verein nach außen vertritt (§ 26 Abs. 1 S. 2 Bürgerliches Gesetzbuch, BGB). Er muss die Einhaltung des Datenschutzes nachweisen können („Rechenschaftspflicht“, Art. 5 Abs. 2 DS-GVO).

Dazu gehört auch, dass er unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umsetzt. Dies ist wichtig, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß der DS-GVO erfolgt (Art. 24 Abs. 1 DS-GVO).

Beispiel:

Der Vereinsvorstand möchte den Versand von monatlichen E-Mail-Newslettern an ein ehrenamtliches Mitglied delegieren. Bei der Delegation von Aufgaben im Verein sind die Vorgaben der DS-GVO und des BDSG und ggf. von weiteren Gesetzen zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit zu beachten.

- ➔ Der Vereinsvorstand muss daher dafür Sorge tragen, dass - sofern erforderlich - Einwilligungen der Mitglieder bezüglich des Empfangs von E-Mails², die durch den Ehrenamtlichen versendet werden, vorliegen und die E-Mails auch ausreichend transport-verschlüsselt³ sind.

Datenschutzrechtlich unerheblich ist, ob der Verein ins Vereinsregister eingetragen ist oder ob es sich um einen nicht rechtsfähigen Verein handelt.

III. Datenschutzorganisation nach der DS-GVO

Bevor ein Verein sich der Klärung konkreter rechtlicher Einzelfragen zuwendet, stellt sich erfahrungsgemäß zunächst die Herausforderung, den Verein entsprechend der DS-GVO zu „organisieren“, um dadurch von vornherein Datenschutzverstöße zu vermeiden. Im Folgenden werden daher die wesentlichen Anforderungen an eine DS-GVO-konforme Organisation eines Vereins aufgezeigt.

1. Datenschutzbeauftragter^{4 5}

Ein Datenschutzbeauftragter muss jedenfalls benannt werden, wenn in einem Verein mindestens 10 Personen regelmäßig mit personenbezogenen Daten am PC umgehen. Dessen Kontaktdaten sind der LDI NRW zu melden und sollten

² Weiterführende Hinweise zu dieser Thematik finden Sie unter Ziffer VI. 2.

³ Weiterführende Hinweise zu dieser Thematik finden Sie unten unter Ziffer IV.

⁴ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet; sie bezieht sich auf Personen beiderlei Geschlechts.

⁵ Ein Beispiel einer Benennungsurkunde zum Datenschutzbeauftragten finden Sie im Anhang als Anlage 1.

auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden. Die Meldung kann auf der Internetseite der LDI NRW vorgenommen werden.

Ein Datenschutzbeauftragter ist durch einen Verantwortlichen nach der DS-GVO – also auch durch einen Verein – dann zu benennen, wenn **in der Regel mindestens zehn Personen** ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt (§ 38 Absatz 1 Satz 1 BDSG) sind.

Nicht entscheidend ist allerdings, wie häufig oder intensiv auf die Daten zugegriffen wird. Es ist ausreichend, dass es zur regelmäßigen Aufgabenwahrnehmung der Personen gehört, personenbezogene Daten automatisiert zu verarbeiten und es sich hierbei nicht nur um eine vorübergehende Tätigkeit (z. B. Urlaubsvertretung) handelt. Damit werden Teilzeitkräfte und Beschäftigte von Zeitarbeitsfirmen während ihrer Tätigkeit im Verein mitgezählt. Das gilt auch für die Mitglieder der Geschäftsleitung und bei **ehrenamtlich Tätigen**, die ebenfalls in Bezug auf die Frage nach der relevanten Personenzahl mitzählen.

Mit automatisierter Verarbeitung ist jede elektronische Verarbeitung gemeint. Es reicht also eine Verarbeitung personenbezogener Daten am PC aus.

Beispiel:

6 Beschäftigte des Vereins sowie 7 Ehrenamtliche, von denen 5 Personen nur 1x wöchentlich aushelfen, befassen sich mit der Mitgliederverwaltung, die elektronisch (bspw. mittels einer Excel-Tabelle oder Software für die Mitgliederverwaltung) durchgeführt wird.

➔ Ein Datenschutzbeauftragter ist zu benennen.

Wird diese Personenzahl nicht erreicht, ist die Benennung eines Datenschutzbeauftragten nur bei **besonderem Gefährdungspotential** für die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen notwendig. Ein besonderes Gefährdungspotential kann etwa bei einer Datenverarbeitung vorliegen, die eine Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 DS-GVO erforderlich macht⁶. Wann dies der Fall ist, muss im Einzelfall beurteilt werden; dürfte aber bei „normalen“ Vereinen regelmäßig nicht der Fall sein. Etwas anderes kann aber bspw. für Selbsthilfegruppen gelten, die Gesundheitsdaten oder Daten zur sexuellen Orientierung verarbeiten, für politische/parteinahne Vereine oder aber auch für religiöse Vereinigungen.

Der Datenschutzbeauftragte hat folgende **Aufgaben**:

- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen und der Beschäftigten (auch Ehrenamtliche) im Hinblick auf ihre Pflichten nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften;
- Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie der Strategien des Verantwortlichen einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;

⁶ Weitere Einzelheiten finden Sie hier:

https://www.lidi.nrw.de/mainmenu_Datenschutz/submenu_Datenschutzbeauftragte/Inhalt/Datenschutzbeauftragte_nach_der_DS-GVO_und_der_JLR/Inhalt/FAQ_zum_Datenschutzbeauftragten/FAQ_zum_Datenschutzbeauftragten.php

- Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit einer Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Art. 35 DS-GVO;
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;
- Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen.

Bei dem Datenschutzbeauftragten kann es sich um einen (ehrenamtlichen) Mitarbeiter des Vereins oder auch um einen externen Dienstleister handeln. Wichtig ist aber, dass bei diesem **kein Interessenkonflikt**⁷ vorliegt, d. h. er darf sich nicht selbst kontrollieren.

Beispiel:

Das Mitglied des Vereinsvorstands V ist IT-Experte und möchte sich aufgrund seiner Fachkenntnisse im Bereich Datensicherheit zum Datenschutzbeauftragten des Vereins benennen lassen.

- ➔ Es liegt ein Interessenkonflikt vor, da der Datenschutzbeauftragte die Einhaltung des Datenschutzes durch den Verantwortlichen – also letztlich des Vereinsvorstands – überwachen muss.

Die **Kontakt**daten des Datenschutzbeauftragten sind der Aufsichtsbehörde zu **melden**⁸ sowie zu **veröffentlichen**, beispielsweise in der Datenschutzerklärung auf den Webseiten des Vereins. Eine namentliche Benennung des Datenschutzbeauftragten bei der Veröffentlichung der Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) ist nicht verpflichtend.

2. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten⁹

In Vereinen muss regelmäßig ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten vorgehalten werden.

Grundsätzlich hat jeder **Verantwortliche** ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, die in seinem Verein durchgeführt werden, zu führen, Art. 30 Abs. 1 S. 1 DS-GVO. Dies kann papiergebunden oder elektronisch erfolgen.

Für sämtliche automatisierte Verarbeitungen sowie nichtautomatisierte Verarbeitungen personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, müssen im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten folgende **Angaben**¹⁰ enthalten sein:

⁷ Ein Interessenkonflikt ist insbesondere anzunehmen, wenn gleichzeitig Positionen des leitenden Managements, also des Vorstands, wahrgenommen werden oder die Tätigkeitsfelder die Festlegung von Zwecken und Mitteln der Datenverarbeitung mit sich bringen.

⁸ Dies können Sie über ein Online-Formular auf unseren Webseiten vornehmen, welches hier abrufbar ist: https://www.lidi.nrw.de/mainmenu_Datenschutz/submenu_Datenschutzbeauftragte/Inhalt/Meldeportal-fuer-Verantwortliche-und-Auftragsverarbeiter-zur-Mitteilung-der-Kontakt-daten-ihres-Datenschutzbeauftragten-nach-Art-37-Abs-7-DS-GVO/Inhalt/Meldeportal-fuer-Verantwortliche-und-Auftragsverarbeiter-zur-Mitteilung-der-Kontakt-daten-ihres-Datenschutzbeauftragten-nach-Art-37-Abs-7-DS-GVO/Meldeportal-fuer-Verantwortliche-und-Auftragsverarbeiter-zur-Mitteilung-der-Kontakt-daten-ihres-Datenschutzbeauftragten-nach-Art-37-Abs-7-DS-GVO.html

⁹ Ein Beispiel für das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten finden Sie im Anhang als Anlage 2.

¹⁰ Ein Muster finden Sie hier:

https://www.lidi.nrw.de/mainmenu_Datenschutz/submenu_Verzeichnis-Verarbeitungstaetigkeiten/index.php

- Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. des Datenschutzbeauftragten;
- Zwecke der Verarbeitung;
- eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;
- die Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten einschließlich Empfänger in Drittländern und ggf. die Dokumentation geeigneter Garantien zur Absicherung des Datenschutzniveaus;
- gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation;
- wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;
- wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1 DS-GVO.

Beispiel:

Der Verein V führt folgende Datenverarbeitungen durch:

- Mitgliederverwaltung mittels einer Software
- Betrieb einer Webseite (durch einen Hosting-Dienstleister)
- Beitragsverwaltung mittels einer Software
- Lohnabrechnung für die im Verein Beschäftigten

➔ Für jede dieser Datenverarbeitungen sind die o.g. Angaben durch V festzuhalten. Gemeinsam ergeben die Angaben zu den Datenverarbeitungen dann das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten des V.

Auch Vereine, die als sog. **Auftragsdatenverarbeiter** tätig werden und personenbezogene Daten im Auftrag eines anderen Verantwortlichen verarbeiten, müssen ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten führen. Die von diesen vorzunehmenden Angaben sind gegenüber denen des Verantwortlichen leicht verkürzt, Art. 30 Abs. 2 DS-GVO.¹¹

Vereine mit **weniger als 250 Mitarbeitern** müssen kein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten führen, es sei denn, der Verantwortliche bzw. Auftragsverarbeiter führt Verarbeitungen personenbezogener Daten durch,

- die ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bergen oder
- die nicht nur gelegentlich erfolgen (z.B. die regelmäßige Verarbeitung von Mitglieder Daten) oder
- die besondere Datenkategorien gemäß Art. 9 Abs. 1 DS-GVO (Daten über die Religionszugehörigkeit, Gesundheitsdaten, usw.) bzw. strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne des Art. 10 DS-GVO betreffen.

Die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten besteht bereits dann, wenn mindestens eine der genannten Fallgruppen erfüllt ist. Da bei elektronischer Datenverarbeitung überwiegend ein Risiko für die Rechte und Frei-

¹¹ Ein Beispiel finden Sie ebenfalls hier:

https://www.ldi.nrw.de/mainmenu_Datenschutz/submenu_Verzeichnis-Verarbeitungstaetigkeiten/index.php

heiten der betroffenen Personen gegeben sein dürfte, wird die Ausnahme von der Verpflichtung, ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen, nur selten greifen.

Beispiel:

Der Verein V hat fünf ehrenamtliche Mitarbeiter und 20 Mitglieder. Die Mitgliedsbeiträge der Vereinsmitglieder werden in Papierform verwaltet. Die Mitgliederverwaltung wird elektronisch in Form einer Excel-Tabelle auf dem PC des Vereinsvorstands X durchgeführt. Schließlich gibt es eine Webseite, auf der auch Kontaktdaten der Vereinsmitglieder – nach deren Einwilligung – veröffentlicht werden.

- ➔ Es ist ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen, da die Mitgliederverwaltung elektronisch erfolgt und die Webseite weltweit abrufbar ist, sodass Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bestehen. Dies gilt, obwohl der Verein nur fünf ehrenamtliche Mitarbeiter hat.

In diesen Fällen wurde auf europäischer Ebene aber vereinbart, dass der Umfang der Pflicht, ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen, auf die **Verarbeitungstätigkeiten beschränkt wird, die unter die jeweilige Ausnahme fallen**.

Konkret bedeutet das: Die Datenverarbeitungsprozesse, die „gelegentlich“ erfolgen, müssen im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nicht aufgeführt werden, wenn diese zudem kein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen in sich bergen und/oder besondere Datenkategorien betreffen.

3. Verpflichtung auf die Vertraulichkeit¹²

Alle Personen im Verein, die auf personenbezogene Daten zugreifen können, sollten schriftlich auf die Vertraulichkeit verpflichtet werden.

Das bisherige Datenschutzrecht sah in § 5 BDSG a.F. eine sog. „Verpflichtung auf das Datengeheimnis“ vor. Eine vergleichbar klare und eindeutige Regelung ist in der DS-GVO oder im BDSG nicht mehr enthalten. Im Rahmen der Dokumentations- und Nachweispflichten des Art. 5 Abs. 2 DS-GVO (Rechenschaftspflicht) ist die Verpflichtung der zur Verarbeitung befugten Personen auch weiterhin als bewährtes Mittel anzusehen, um die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften von vorneherein zu gewährleisten.

Da die Rechenschaftspflicht auf die Einhaltung der in Art. 5 Abs. 1 DS-GVO enthaltenen Grundsätze verweist, empfehlen wir, die zur Datenverarbeitung befugten Personen auch auf diese zu verpflichten:

- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz;
- Zweckbindung;
- Datenminimierung;
- Richtigkeit;
- Speicherbegrenzung;

¹² Ein Beispiel für die Verpflichtung der Beschäftigten bzw. der Ehrenamtlichen auf die Vertraulichkeit finden Sie im Anhang als Anlage 3. Dieses setzt auf der in Kurzpapier Nr. 19 der Datenschutzkonferenz enthaltenen Verpflichtungserklärung für Beschäftigte auf und ist speziell auf Vereine einschließlich ehrenamtlich Tätige ausgerichtet.

- Integrität und Vertraulichkeit;

Soweit **Ehrenamtliche** im Verein mit der Datenverarbeitung befasst sind, sind auch diese zu verpflichten.

Weitere Erläuterungen zu einer Verpflichtung von Beschäftigten, die mit personenbezogenen Daten umgehen, finden sie in unserem Kurzpapier Nr. 19 (Unterrichtung und Verpflichtung von Beschäftigten).

4. Einhaltung von Aufbewahrungs- und Löschungsfristen

Für alle gespeicherten personenbezogenen Daten sollten Löschfristen vorgesehen werden; nach Ablauf der Fristen ist für eine datenschutzgerechte Entsorgung von Dokumenten und/oder Datenträgern zu sorgen.

Für die gespeicherten personenbezogenen Daten sind **Aufbewahrungs- und Löschungsregelungen** vorzusehen, da sie nur solange gespeichert werden dürfen, wie sie zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Welche Fristen vorzusehen sind, hängt im Einzelfall von dem jeweiligen Zweck des Vereins ab. Bei kleineren Vereinen kann es ausreichen, wenn die Fristen im Verzeichnis für Verarbeitungstätigkeiten festgelegt werden. In größeren Vereinen empfiehlt es sich ein detailliertes Löscho- und Sperrkonzept auszuarbeiten und sowohl Löschung als auch Sperrung technisch sicherzustellen.

Bei der **Entsorgung von nicht mehr benötigten Unterlagen und Datenträgern** muss dafür Sorge getragen werden, dass diese nicht ohne weitere Vorkehrungen in einen Altpapier- oder Müllcontainer eingeworfen werden; vielmehr müssen diese so entsorgt werden, dass die darauf enthaltenen Daten Dritten nicht zur Kenntnis gelangen können (z. B. Aktenvernichter).

5. Einhaltung der Informationspflichten nach Art. 13, 14 DS-GVO

Bei Aufnahme eines Neumitglieds in den Verein ist dieses gemäß der Anforderungen nach Art. 13 DS-GVO über alle durch den Verein zukünftig durchzuführenden Datenverarbeitungen zu informieren. Es empfiehlt sich daher, diese Informationen direkt mit dem Mitgliedsantrag zu verbinden. Bei Bestandsmitgliedern empfiehlt es sich ebenfalls, diese entsprechend zu informieren, es sei denn, alle Informationen des Art. 13 DS-GVO liegen diesem Mitglied bereits vor. Auch Beschäftigte beziehungsweise ehrenamtlich für den Verein tätige Personen oder bspw. Lieferanten des Vereins sind nach den Artt. 13, 14 DS-GVO zu informieren.

Die Informationspflichten bilden die Basis für die Ausübung der Betroffenenrechte (sehen Sie hierzu unter Ziffer V.). Nur wenn die betroffene Person weiß, von wem und wie personenbezogene Daten über sie verarbeitet werden, kann sie diese Rechte auch ausüben.

Die DS-GVO regelt die Informationsverpflichtungen des Verantwortlichen – also des Vereins – gegenüber der betroffenen Person in Abhängigkeit davon, ob personenbezogene Daten bei der betroffenen Person (Direkterhebung, Art. 13 DS-GVO) oder bei Dritten (Dritterhebung, Art. 14 DS-GVO) erhoben werden. Im Bereich der Vereinsarbeit werden die Daten aber regelmäßig bei den betroffenen Personen (den Mitgliedern oder den (ehrenamtlich) Beschäftigten) selbst erhoben.

Mitzuteilen sind dann nach Art. 13 Abs. 1 DS-GVO:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen im Sinne der DS-GVO (= Verein, daher Vereinsname gem. § 57 BGB und Adresse/sonstige Erreichbarkeit des Vereins) sowie ggf. dessen Vertreter im Sinne des Art. 13 DS-GVO (Vereine haben i. d. R. keinen Vertreter im Sinne der Vorschrift, da ein solcher nur zu benennen ist, wenn es keine Niederlassung in der EU gibt.)
- Kontaktdaten des ggf. vorhandenen Datenschutzbeauftragten
- Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen und Rechtsgrundlage der Verarbeitung (Bsp.: Mitgliedsdatenverwaltung, Beitragsabrechnung, Versand von Vereins-Newslettern etc.)
- das berechtigte Interesse, insofern die Datenerhebung auf einem berechtigten Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO beruht
- Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten (Bsp.: IT-Dienstleister, Abrechnungsdienstleister, Versanddienstleister)
- Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln (Bsp.: Möglichkeit von Wartungszugriffen durch IT-Dienstleister mit Sitz in einem Drittstaat wie etwa den USA)

Zusätzlich sind nach Art. 13 Abs. 2 DS-GVO Informationen über

- die geplante Speicherdauer,
- die Betroffenenrechte,
- das Recht zum jederzeitigen Widerruf einer Einwilligung und die Tatsache, dass die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung auf Grundlage der Einwilligung bis zum Widerruf unberührt bleibt (Bsp.: Widerruf der Einwilligung zur Verwendung der personenbezogenen Daten zu Werbezwecken durch den Verein),
- das Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde,
- ggf. die gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung des Verantwortlichen, personenbezogene Daten Dritten bereitzustellen und die möglichen Folgen der Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten (Bsp.: Verpflichtung des Vereins zur Übermittlung von Daten an eine Versicherung aus Versicherungsvertrag bspw. zur Absicherung von Fahrten eines Vereins) und
- im Falle einer automatisierten Entscheidungsfindung (einschließlich Profiling) aussagekräftige Informationen über die verwendete Logik, die Tragweite und angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung (Anmerkung: Dies dürfte bei normalen Vereinen regelmäßig nicht einschlägig sein)

zur Verfügung zu stellen.

Ausführliche Hinweise zur Umsetzung der Informationspflichten finden Sie im Kurzpapier 10 der Datenschutzkonferenz.¹³ Ein Beispiel sowie eine Umsetzungshilfe zu den Informationspflichten gegenüber den Mitgliedern eines Vereins finden Sie im Anhang als Anlage 4.

¹³ Dieses ist hier abrufbar: https://www.ldi.nrw.de/mainmenu_Aktuelles/submenu_EU-Datenschutzreform/Inhalt/EU-Datenschutzreform/Kurzpapiere-der-Datenschutzkonferenz-zur-DS-GVO.html

6. Datenschutz-Folgenabschätzung¹⁴

Vor der Inbetriebnahme von Datenverarbeitungsverfahren, die ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zur Folge haben (Bsp.: Erstellung umfassender Profile über die Bewegung von Betroffenen mittels GPS-Daten; Big-Data-Analysen), muss ein Verein eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen. Dies dürfte aber in kleineren „Normal“-Vereinen regelmäßig nicht der Fall sein

Nach Art. 35 Abs. 3 DS-GVO hat eine Datenschutz-Folgenabschätzung insbesondere dann zu erfolgen, wenn systematische und umfassende Bewertungen persönlicher Aspekte – auf Basis von automatisierten Entscheidungen – vorgenommen werden, die als Grundlage für Entscheidungen dienen, die Rechtswirkungen gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen, wenn umfangreiche Verarbeitungen besonderer Kategorien von Daten gemäß Art. 9 DS-GVO erfolgen oder wenn eine systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche erfolgt.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung hat alle in Art. 37 Abs. 7 DS-GVO genannten Informationen zu enthalten.

Bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO bestehende Verfahren sind von der Pflicht zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung ausgenommen ist, wenn

- es bereits eine Vorabkontrolle durch den Datenschutzbeauftragten gab und
- der Verarbeitungsvorgang noch immer auf dieselbe Art durchgeführt wird und
- sich das mit dem Verarbeitungsvorgang verbundene Risiko nicht geändert hat.

Solange diese Voraussetzungen vorliegen, bedarf es keiner Datenschutz-Folgenabschätzung für Bestandsverfahren. Werden Änderungen am Verarbeitungsvorgang vorgenommen oder ändert sich das Risiko, ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

IV. Sicherheit der Verarbeitung

Der Verein hat geeignete und angemessene Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen. Hierzu sollte er ein IT-Sicherheitskonzept erstellen, welches regelmäßig auf die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft und bei Bedarf überarbeitet werden sollte.

Nach Art. 32 DS-GVO sind geeignete und angemessene Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten und damit auch deren Vertraulichkeit sicherzustellen.¹⁵ Die in Art. 32 Abs. 1 lit. a) DS-GVO genannten Maßnahmen „Pseudonymisierung“ und „Verschlüsselung“ sind als Beispiele für Standardmaßnahmen zur Absicherung der Datenverarbeitung zu verstehen sind. Sofern ihr Einsatz möglich und angemessen ist, sind sie daher grundsätzlich umzusetzen. Insbesondere müssen die Daten auch sonst vertraulich behandelt werden

¹⁴ Weitere Informationen dazu erhalten Sie hier: https://www.lidi.nrw.de/mainmenu_Aktuelles/submenu_EU-Datenschutzreform/Inhalt/EU-Datenschutzreform/Datenschutz-Folgenabschaetzung.html.

¹⁵ Wichtige Hinweise zu Fragen der Datensicherheit gibt z. B. das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie in seinen Datenschutzstandards unter www.bsi.bund.de und unter www.bsi-fuer-buerger.de.

(Art. 32 Abs. 1 lit. b) DS-GVO) und **gegen den Zugriff** unberechtigter Personen geschützt werden.

Praktisch bedeutet dies insbesondere, dass

- Computersysteme die bspw. Mitglieder- oder Personaldaten des Vereins enthalten, passwortgeschützt sein müssen; es muss auch eine Firewall eingerichtet sein und die Daten sollten nur verschlüsselt übermittelt werden. Dies gilt auch, wenn die Daten bei ehrenamtlich Tätigen zu Hause auf eigener IT-Ausstattung gespeichert und verarbeitet werden. In diesem Fall sollten die Vereinsdaten zudem zur Abgrenzung von den privaten Daten auf einer externen Festplatte oder zumindest in einem logisch getrennten Laufwerk gespeichert werden. Der Einsatz privater PCs sollte zudem dokumentiert werden.
- nur solche Personen im Verein auf personenbezogene Daten zugreifen dürfen, deren Kenntnis der Daten auch erforderlich ist (bspw. Mitarbeiter in der Mitgliederverwaltung oder Buchhaltung); es sollte daher festgelegt werden, wer zu welchem Zweck auf welche Daten zugreifen darf (Berechtigungsmanagement).

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen sind von Art. 32 DS-GVO unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zu treffen und müssen regelmäßig überprüft und bewertet werden.

Im Interesse der Dokumentation und regelmäßigen Überprüfung der Maßnahmen ist die Erstellung eines IT-Sicherheitskonzepts zu empfehlen.

Beispiel:

Der Trainer A des Sportvereins SV möchte eine E-Mail an alle Mitglieder der Tennismannschaft versenden.

- ➔ Wird bei der **Vereinskommunikation mit E-Mail-Verteilern** gearbeitet, sollte grundsätzlich der **BCC-Modus** (Blindkopie oder Blind Carbon Copy) genutzt werden. Im BCC-Modus, wird die E-Mail zwar an alle im BCC-Feld aufgeführten Empfänger verschickt. Wer die E-Mail erhält, kann aber die anderen Adressen nicht erkennen. Sofern ein Mitglied den E-Mail-Austausch mit anderen Mitgliedern möchte, kann es seine E-Mail-Adresse anderen Vereinsmitgliedern selbstverständlich bekannt geben. Dem sollte ein Verein jedoch nicht vorgreifen.

Bei der **Vereinskorrespondenz per E-Mail** sollte zudem immer hinterfragt werden, ob die E-Mail für personenbezogene Daten überhaupt das angemessene Transportmedium ist. Da die großen E-Mail-Provider in Deutschland derzeit regelmäßig eine Transportverschlüsselung unterstützen, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass diese gegeben ist.

Sollen sensible Informationen versendet werden, sollte aber in jedem Falle auch die Möglichkeit einer **Ende-zu-Ende-Verschlüsselung**¹⁶ geprüft oder eine Versendung auf dem Postweg erwogen werden.

V. Rechte der betroffenen Personen

Der Vereinsvorstand sollte den Überblick über die in seinem Verein gespeicherten Daten haben sowie einen Prozess für den Umgang mit der Geltendmachung von Betroffenenrechten festlegen. Dies befähigt ihn, in Fällen eines Auskunftersuchens oder bei der Geltendmachung anderer Rechte durch betroffene Personen schnell reagieren und so auch die gesetzlich festgelegten Fristen einhalten zu können.

1. Auskunft

Jede Person kann von einem Verein **Auskunft** über die bei diesem gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen.

Sind zu einer Person keine personenbezogenen Daten gespeichert, ist dies dem Antragsteller im Wege einer **sog. Negativauskunft**¹⁷ mitzuteilen.

Sind zu einer Person Daten gespeichert, muss man dieser auf Verlangen Auskunft über diese Daten und insbesondere folgende Informationen erteilen:

- die Verarbeitungszwecke;
- die Kategorien personenbezogener Daten;
- die Empfänger der personenbezogenen Daten;
- geplante Speicherdauer;
- das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;

Die Auskunft muss in verständlicher, transparenter und leicht zugänglicher Form übermittelt werden. In der Regel erfolgt sie schriftlich, aber auch andere Formen, wie zum Beispiel die elektronische Form sind möglich. Bei elektronischen Anträgen ist auch die Auskunft **elektronisch** zu erteilen, sofern die betroffene Person nichts anderes angibt.

Die Auskunft an einen Betroffenen ist in der Regel **unentgeltlich**. Sofern von dem Antragsteller zusätzliche Kopien benötigt werden, kann der Verantwortliche – also hier der Verein – für diese ein angemessenes Entgelt verlangen.

¹⁶ Wichtige Hinweise zu Technischen Anforderungen an technische und organisatorische Maßnahmen beim E-Mail-Versand finden Sie hier:

https://www.lidi.nrw.de/mainmenu_Datenschutz/submenu_Technik/Inhalt/TechnikundOrganisation/Inhalt/Technische-Anforderungen-an-technische-und-organisatorische-Massnahmen-beim-E-Mail-Versand/Technische-Anforderungen-an-technische-und-organisatorische-Massnahmen-beim-E-Mail-Versand.html.

¹⁷ Weitere Einzelheiten dazu finden Sie hier: https://www.lidi.nrw.de/mainmenu_Aktuelles/submenu_EU-Datenschutzreform/Themen/Themen/Inhalt/Artikel-15-DS-GVO--Auskunftsrecht.html

Auskunftserteilungen müssen gemäß Art. 12 Abs. 3 DS-GVO **unverzüglich** erfolgen, **spätestens aber innerhalb eines Monats**. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Monatsfrist überschritten werden; worüber die betroffene Person innerhalb der Monatsfrist zu informieren ist.

Jeder Verein sollte sich darauf vorbereiten, auf Anforderung zeitgerecht Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten geben zu können.

Beispiel:

Nach Ausscheiden des A aus dem Verein sind die Daten des A aus der Mitgliederverwaltung des Vereins gelöscht worden, da sie für Vereinszwecke nicht mehr erforderlich sind. Der Verein hat aber personenbezogene Daten bezüglich der Beitragszahlung des A zur Einhaltung steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten und seinen Namen und seine Telefonnummer in einer Ehemaligenliste gespeichert. Zu Letzterem hatte A vor Ausscheiden aus dem Verein sein Einverständnis erteilt.

A fragt nun per E-Mail an, welche personenbezogenen Daten noch über ihn bei dem Verein gespeichert sind.

→ Zur Erfüllung des Auskunftsanspruchs muss der Verein ihm nun die o.g. Informationen bezüglich der noch gespeicherten Daten per E-Mail oder in einem anderen elektronischen Format unverzüglich, aber spätestens innerhalb eines Monats, zukommen lassen. Dies setzt zunächst einmal voraus, dass dem Verein bzw. dessen Vorstand bewusst ist, an welchen Stellen im Verein (bspw. auf einer Ehemaligenliste) überhaupt personenbezogene Daten gespeichert sind und wen er hierzu befragen muss. Daher empfiehlt es sich das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten stets aktuell zu halten, da dieses als erster Anhaltspunkt dienen kann. Zudem helfen festgelegte Prozesse, die vor dem erstmaligen „Ernstfall“ eingeübt werden, um ein „unverzügliches“ Handeln des Vereins zu ermöglichen.

2. Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung

Personenbezogene Daten, die unrichtig sind, sind auf Antrag der betroffenen Person zu **berichtigen**.

Ein **Löschungsanspruch** der betroffenen Personen kann bspw. in folgenden Fällen bestehen:

- Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig.
- Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.
- Die betroffene Person legt Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.
- Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
- Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.

Beispiel:

X tritt aus dem Verein aus. Seine Mitgliedsdaten sind, sofern keine gegenseitigen Ansprüche mehr im Raume stehen, daher nicht mehr für die Zwecke notwendig, für die sie erhoben wurden (z. B. Mitgliederverwaltung, ggf. Beitragsverwaltung).

- ➔ Die Daten des X sind grundsätzlich zu löschen. Es besteht bspw. dann eine Ausnahme von diesem Grundsatz, wenn X eine Einwilligung erteilt hat (bspw. Einwilligung zur Aufnahme in eine Ehemaligenliste) oder steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten der Löschung entgegenstehen. In letzterem Fall sind die Daten aber dann zu sperren, d. h. sie dürfen nur noch aufbewahrt werden, um die Aufbewahrungspflichten zu erfüllen und nicht etwa dafür, den X zu kontaktieren.

Eine **Einschränkung der Verarbeitung** ist etwa dann vorzunehmen, wenn Streit darüber besteht, ob die Daten richtig oder unrichtig sind. Auch dann dürfen die Daten nur noch gespeichert werden, um den Streit zu klären und nicht etwa um der betroffenen Person darüber Newsletter zuzusenden.

3. Datenübertragbarkeit

Durch Art. 20 DS-GVO wird ein neues Recht auf Datenübertragbarkeit begründet, das mit dem Auskunftsrecht eng verbunden ist, sich aber dennoch davon unterscheidet. Betroffene Personen sind demnach berechtigt, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen – also hier Ihrem Verein – bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln. Der Verein ist dann auf Bitte der Betroffenen verpflichtet, die Daten direkt an eine andere Stelle, z. B. bei Vereinswechsel an den neuen Verein, zu übermitteln, falls dies technisch machbar ist.

Das Recht auf Datenübertragbarkeit gilt nur in Fällen, in denen die Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund einer **Einwilligung** oder eines **Vertrags** – wie beispielsweise der zwischen einem Mitglied und dem Verein vereinbarten Vereinsatzung – erfolgt. Gemäß Art. 20 Abs. 1 DS-GVO müssen Daten, um in den Anwendungsbereich des Rechts auf Datenübertragbarkeit zu fallen, personenbezogene Daten sein, die die betroffene Person selbst betreffen, und von der betroffenen Person einem Verantwortlichen **bereitgestellt** worden sein.

4. Widerspruch gegen die Verarbeitung

Betroffene Personen können gegen die Datenverarbeitung des Vereins bei Vorliegen besonderer persönlicher Gründe auch **Widerspruch** gemäß Art. 21 DS-GVO einlegen. Dies gilt – abgesehen von Verarbeitung zu Zwecken der Direktwerbung, bei der ein Widerspruch immer möglich ist – aber nur dann, wenn die Datenverarbeitung auf Grundlage einer **Interessenabwägung** stattfindet. Bei der normalerweise auf Grundlage eines Vertrags stattfindenden Verarbeitung von Mitgliederdaten zur Mitgliederverwaltung und Beitragserhebung greift das Widerspruchsrecht demnach nicht. Sollte ein Verein Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken verarbeiten, kann die betroffene

Person bei Vorliegen besonderer persönlicher Gründe der Verarbeitung widersprechen, wenn keine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe entgegensteht.

In der Regel ist die Datenverarbeitung nach Einlegung des Widerspruchs zu beenden, sodass die personenbezogenen Daten zu löschen sind (Art. 17 Abs. 1 lit. c DS-GVO). Eine Ausnahme kann etwa dann bestehen, wenn der Verein zwingende schutzwürdige eigene Gründe für die Verarbeitung vorweisen kann, was aber regelmäßig nicht der Fall sein dürfte.

Um zu gewährleisten, dass ein Werbewiderspruch nach Art. 21 Abs. 2 DS-GVO umgesetzt wird, müssen die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten von Betroffenen in der Regel ebenfalls gespeichert bleiben, beispielsweise in einer Sperrdatei.

VI. Anforderungen der DS-GVO an die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

1. Allgemeine rechtliche Grundlagen

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur dann rechtmäßig, wenn entweder eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt oder aber eine andere der in Art. 6 Abs. 1 S. 1 DS-GVO genannten Bedingungen vorliegt (sog. Verbot mit Erlaubnisvorbehalt).

a) Datenverarbeitung zur Erfüllung eines Vertrags: Die Vereinssatzung

Datenverarbeitungen, die dem Vereinszweck entsprechen und in der Vereinssatzung festgehalten sind, sind regelmäßig zulässig und bedürfen keiner Einwilligung der betroffenen Personen.

Bei der Mitgliedschaft in einem Verein handelt es sich um ein vertragsrechtliches Schuldverhältnis im Sinne des **Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DS-GVO**, dessen Rahmen und Inhalt im Wesentlichen durch die **Vereinssatzung** vorgegeben wird. Die für die Mitgliedschaft im Verein erforderlichen Datenverarbeitungen lassen sich daher regelmäßig auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DS-GVO stützen. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DS-GVO sieht vor, dass eine Verarbeitung rechtmäßig ist, wenn folgende Bedingung erfüllt ist: Die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen.

Die Ziele des Vereins und die zur Verwirklichung der Ziele erforderlichen Datenverarbeitungen sind daher so konkret wie möglich in der Vereinssatzung festzuhalten.

Beispiel:

Der Fußballverein F hat mehrere Altersklassen, in denen seine Mitglieder spielen können und denen er die Mitglieder zuordnen muss. Er benötigt zur Rechnungsstellung für die Mitgliedsbeiträge außerdem die Adressen der Mitglieder im Verein.

- ➔ In der Satzung des Fußballvereins sollte daher mindestens festgehalten werden, welche Altersklassen bestehen und wie die Beitragserhebung erfolgt. Die Einzelheiten der Datenverarbeitung können dann in der Datenschutzhinweisung nach Art. 13, 14 DS-GVO festgehalten werden (sehen Sie dazu auch Ziff. III 5. oben). Möglich ist aber auch, dass direkt in der Satzung festgehalten wird, dass sowohl der Geburtsjahrgang als auch die Adresse durch den Verein benötigt und für welche Zwecke diese Daten verarbeitet werden. In beiden Fällen ist die Datenverarbeitung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DS-GVO zulässig.

Regelungen in Vereinssatzungen dürfen aber dennoch nicht im Widerspruch zu den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DS-GVO und des BDSG stehen. Ein Verein kann folglich durch die Satzung zu nichts berechtigt werden, was den Bestimmungen des Datenschutzes zuwiderläuft. Satzungsregelungen können die einzuhaltenden Datenschutzgrundsätze vielmehr lediglich konkretisieren. Das bedeutet auch, dass in der Satzung nicht „beliebig“ Zwecke festgelegt werden dürfen, um eine Datenverarbeitung zu legitimieren. Vielmehr muss die Datenverarbeitung, wie in dem o. g. Beispiel zu dem Geburtsjahrgang, für die Zwecke des Vereins auch tatsächlich erforderlich sein.

Ein Verein hat bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten außerdem das Grundrecht auf **informationelle Selbstbestimmung** seiner Mitglieder angemessen zu berücksichtigen. Das heißt, dass er mit den Daten seiner Mitglieder sorgfältig umzugehen und diese grundsätzlich nur im Rahmen des Geschäftszwecks des Vereins zu verwenden hat.

b) Datenverarbeitung auf Grundlage einer Interessenabwägung

Ob eine Datenverarbeitung auf Grundlage einer Interessenabwägung zulässig ist, kann nicht pauschal beantwortet werden und muss im jeweiligen Einzelfall geprüft werden. Beispiele finden Sie unten unter Ziffer VI. 3.

Sofern eine Datenverarbeitung nicht bereits für die nach der Satzung bestimmten Zwecke des Vereins erforderlich ist, kann diese dennoch ohne Einwilligungserklärung zulässig sein. Gemäß **Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO** muss dann eine **Interessenabwägung** zugunsten des Verantwortlichen, also des Vereins, oder eines Dritten ausgehen. Das heißt, die Verarbeitung muss zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich sein und die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, dürfen nicht überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Sofern es sich bei der Person, auf die die zu verarbeitenden Daten verweisen, um ein Kind handelt, ist von einer besonderen Schutzbedürftigkeit der Interessen auszugehen. Dabei sind die Interessen des Kindes umso schutzbedürftiger je jünger das Kind ist.

Ob eine Datenübermittlung auf Grundlage einer Interessenabwägung zulässig ist, muss insgesamt im jeweiligen Einzelfall entschieden werden.

c) Einholung von Einwilligungserklärungen

Soll eine Einwilligungserklärung eingeholt werden, ist die betroffene Person umfassend darüber zu informieren, in welche Datenverarbeitungen sie einwilligt. Sie ist zudem auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen. Zu Dokumentationszwecken empfiehlt es sich regelmäßig schriftlich Einwilligungserklärungen einzuholen.

Sollen personenbezogene Daten von Mitgliedern verarbeitet werden, die nicht für die Zwecke der Mitgliedschaft im Verein erforderlich sind und auch nicht auf Grundlage einer Interessenabwägung zulässig sind, ist regelmäßig eine **Einwilligung** der betroffenen Mitglieder einzuholen. Die Bedingungen, die die DS-GVO an eine wirksame Einwilligung stellt, ergeben sich aus Art. 4 Nr. 11 DS-GVO und Art. 7 DS-GVO und den Erwägungsgründen 32, 42 und 43 der DS-GVO.

Erforderlich ist eine der **Verarbeitung zeitlich vorgehende, informierte, bestimmte, formgemäße Einverständniserklärung einer einwilligungsfähigen betroffenen Person** über die Verarbeitung personenbezogener Daten. Dies bedeutet insbesondere:

- Die Einwilligung muss auf einer **freien Entscheidung** beruhen. Hierzu ist erforderlich, dass die betroffene Person zuvor ausreichend darüber **informiert** worden ist, welche Daten zu welchem Zweck von dem Verein erhoben, gespeichert und genutzt werden bzw. an wen sie gegebenenfalls übermittelt werden sollen. Außerdem muss der betroffenen Person die Möglichkeit eingeräumt werden, die Einwilligung zu verweigern, ohne dass sie dadurch Nachteile befürchten muss.
- Die Einwilligung kann **jederzeit** mit Wirkung für die Zukunft **widerrufen** werden können; worüber die betroffenen Personen bereits bei Erteilung der Einwilligung informiert werden müssen.
- Die Einwilligung muss nicht **schriftlich** erfolgen. Die ausdrückliche Einwilligung kann vielmehr auch **elektronisch** oder **mündlich** erklärt werden. Sie darf aber nicht stillschweigend oder basierend auf Untätigkeit angenommen werden. Der Verein muss zudem den Beweis für das Vorliegen einer Einwilligung führen, sodass eine **Dokumentation** in jedem Falle empfehlenswert ist. Wenn sie zusammen mit anderen Erklärungen abgegeben wird, ist sie überdies besonders hervorzuheben. In der Praxis werden erforderliche Einwilligungserklärungen in der Regel bereits beim Vereinsbeitritt eingeholt. In diesem Fall müssen die abzugebenden Erklärungen klar von der Beitrittserklärung abgegrenzt sein (z. B. räumliche Trennung durch Absätze; Fett- oder Kursivdruck), damit für die Betroffenen klar erkennbar ist, dass sie weitere – über den Vereinsbeitritt hinausgehende – Erklärungen abgeben.
- **Einwilligungsfähigkeit** muss gegeben sein. D. h., die betroffene Person muss fähig sein, Bedeutung und Tragweite ihrer Erklärung zu erfassen. Bei der Frage, ob eine Einwilligungsfähigkeit gegeben ist, handelt es sich grundsätzlich um eine Frage des Einzelfalls. Man kann sich aber an den unter Ziffer VI. 1 b. erläuterten, in der DS-GVO getroffenen Wertungen, orientieren.

d) Besondere Kategorien personenbezogener Daten¹⁸

Werden im Verein besonders sensible Daten (bspw. Gesundheitsdaten, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse Überzeugung) verarbeitet, ist die Datenverarbeitung regelmäßig nur auf Grundlage einer Einwilligung, die auf die Verarbeitung der sensiblen Daten hinweist, zulässig.

Je nach Vereinszweck werden im Verein Daten verarbeitet, die der Gesetzgeber als besonders schützenswert einstuft. Zu diesen zählen personenbezogene Daten aus denen die **rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen** oder die **Gewerkschaftszugehörigkeit** hervorgehen, sowie die Verarbeitung von **genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten** oder **Daten zum Sexualleben** oder der **sexuellen Orientierung** einer natürlichen Person (Art. 9 Abs. 1 DS-GVO).

Die Verarbeitung dieser Daten ist grundsätzlich untersagt, es sei denn, die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 bis 4 DS-GVO ggf. i. V. m. § 22 Abs. 1 Nr. 1 BDSG liegen vor. Regelmäßig kommt danach insbesondere die Einholung einer Einwilligungserklärung für die Legitimierung der Datenverarbeitung in Betracht, Art. 9 Abs. 2 lit. a) DS-GVO. Der Einwilligungstext muss dann deutlich darauf hinweisen, dass die Einwilligung auch sensible Daten umfasst.

Besonders **Selbsthilfegruppen, Gewerkschaften** und **Parteien**, die als Vereine organisiert sind, müssen deshalb den Umgang mit ihren Mitgliedsdaten genau hinterfragen und i. d. R. Einwilligungserklärungen der betroffenen Personen vor Erhebung der Daten einholen.

2. Datenerhebung bei Beitritt

Ein Verein darf beim Beitritt eines Mitglieds – ohne Einwilligungserklärung – die personenbezogenen Daten erheben, die er für die Begründung und Durchführung des Vereinsverhältnisses benötigt.

Damit dies zulässig ist, müssen die Einzelheiten zu den Zwecken des Vereins und der dafür erforderlichen Datenverarbeitung, wie bereits oben unter Ziffer VI. 1. a. erläutert, aus der Satzung hervorgehen. Die erforderlichen Daten sind in dem Beitrittsformular festzulegen und entsprechend zu kennzeichnen. Bei den nicht erforderlichen Daten bleibt es dem jeweiligen Mitglied selbst überlassen, ob es die Angaben machen möchte oder nicht. Dies sollte aus dem Beitrittsformular klar hervorgehen.

So kann die **Angabe des Geburtsdatums** für die Zuordnung einer Person zu den Bereichen Kinder, Jugend oder Senioren im **Sportverein** wichtig sein. Bei Vereinen, bei denen eine solche Einordnung nicht erfolgen muss, sollte jedoch hinterfragt werden, ob das Geburtsdatum für die Aufgabenwahrnehmung wirklich benötigt wird oder ob auf die Angabe verzichtet werden kann. Kann nicht darauf verzichtet werden, sollte dies ebenfalls in der Vereinssatzung festgelegt und begründet werden.

¹⁸ Weitere Informationen hierzu erhalten Sie hier: https://www.lidi.nrw.de/mainmenu/Aktuelles/submenu/EU-Datenschutzreform/Inhalt/EU-Datenschutzreform/KP_17_BesondereKategorien.pdf.

Gleiches gilt für **E-Mail-Adressen**. Die Kennzeichnung der E-Mail-Adresse als Pflichtfeld ist üblicherweise nicht zulässig, weil es jedem Mitglied selbst überlassen bleiben muss, ob es diesen Weg der Kommunikation zulassen möchte oder nicht und für die Speicherung und Nutzung daher regelmäßig eine Einwilligungserklärung erforderlich ist. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn diese Art der Kommunikation für die Umsetzung der Vereinszwecke erforderlich ist und dies entsprechend aus der Satzung hervorgeht. Denn dann kann die Verarbeitung und Nutzung der E-Mail-Adresse bereits auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DS-GVO zulässig sein.

Allgemein ist bei der Frage, welche Mitgliedsdaten für die Vereinsarbeit erforderlich sind, immer der **Grundsatz der Datenminimierung** (Art. 5 Abs. 1 lit. c) DS-GVO) zu beachten. Nach dieser Vorschrift müssen personenbezogene Daten „dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein“. D. h. die Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen ist an dem Ziel auszurichten, **so wenig personenbezogene Daten wie möglich** zu verarbeiten. Auch ist in jedem Falle zu prüfen, ob es sich bei den im Beitrittsformular anzugebenden Daten um **sensible Daten** im Sinne des Art. 9 DS-GVO handeln könnte, die den oben unter Ziffer VI. 1. d. dargestellten besonderen Anforderungen unterliegen.

Zudem sind die oben unter Ziffer III. 5. näher erläuterten Informationspflichten gegenüber den betroffenen Personen – also den zukünftigen Mitgliedern – einzuhalten.

3. Verarbeitung der Mitgliederdaten allgemein

Auch die Verarbeitung der Mitgliederdaten zu Zwecken des Vereins ist regelmäßig ohne Einwilligungserklärung zulässig.

Die Verwaltung der Mitgliederdaten durch den Verein ist eine Datenverarbeitung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DS-GVO. Diese Vorschrift erlaubt eine Datenverarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder wenn diese zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgt.

Sind also z. B. Mitgliedsausweise zu erstellen oder müssen Mitgliedsbeiträge beigetrieben werden, können die Mitglieder erwarten, dass ihre beim Beitritt erhobenen Daten vom Verein verwendet werden. Einer Einwilligungserklärung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DS-GVO i. V. m. Art. 7 DS-GVO bedarf es dafür nicht.

Anders sieht dies in Fällen aus, in denen die Betroffenen ohne weitere Informationen nicht mit einer Datenverarbeitung rechnen müssen. Die Grenzen ergeben sich in diesem Zusammenhang in der Regel schon aus dem Geschäftszweck des jeweiligen Vereins. Die Grenzen können beispielsweise dann überschritten sein, wenn die Weitergabe von personenbezogenen Daten der Mitglieder an Dritte oder die Veröffentlichung von Mitgliedsdaten im Internet erfolgt. Welche Rechtsgrundlage hierfür in Betracht kommt, oder ob es einer Einwilligung der betroffenen Personen bedarf, hängt dabei von der Bewertung des Einzelfalls ab (Beispiele siehe unten).

Der Vereinsvorstand hat über die Art und Weise der Mitgliedsdatenverwaltung zu entscheiden. Insofern kann auch eine Aufgabendelegation erfolgen. Dies ist das Recht des Vorstandes, der nicht nur die Datenschutzverantwortung trägt, sondern auch die Organisationshoheit hat. So kann zum Beispiel in großen Vereinen die Mitgliedsdatenverwaltung, einschließlich der Einziehung der Beiträge, auch einzelnen Abteilungen übertragen werden. Die verwalteten Daten sind jedoch zu keinem Zeitpunkt Daten der einzelnen Einheiten, denen die Aufgabenwahrnehmung übertragen wurde, sondern sie sind immer die Daten des Vereines.

4. Übermittlung von Mitgliederdaten

Ob eine Übermittlung der Mitgliederdaten an Dritte, die nicht zu den in der Satzung bestimmten Zwecken erforderlich ist – ohne Einwilligungserklärung – zulässig ist, muss stets in jedem Einzelfall geprüft werden.

Der Begriff der Datenverarbeitung umfasst auch die Offenlegung durch Übermittlung an Dritte, Art. 4 Nr. 2 DS-GVO. Diese kann – sofern keine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt und sie nicht bereits für die nach der Satzung bestimmten Zwecke des Vereins erforderlich ist – auch zulässig sein, wenn gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO eine **Interessenabwägung** zugunsten des Verantwortlichen, also des Vereins, oder eines Dritten ausgeht. Für Einzelheiten hierzu sehen Sie bitte oben unter Ziffer VI. 1. b.

Im Folgenden stellen wir einige besonders häufige Fälle von Datenübermittlungen dar:

a) Verein und vereinsnahe Organisationen

Senioren- und Jugendvereinigungen oder Fördervereine, die einen Verein finanzieren, können von dem Verein rechtlich unabhängig organisiert sein. Dies kann sich etwa darin zeigen, dass betroffene Personen nur Mitglied der vereinsnahen Organisation werden können, ohne auch dem "eentlichen" Verein anzugehören. Dann sind diese Organisationen – trotz thematischer Nähe – im Verhältnis zum Verein Dritte. Ein Verein darf deshalb seine Mitgliedsdaten an diese Organisationen nicht ohne weiteres weitergeben. Er benötigt hierfür eine Rechtsgrundlage oder die Einwilligung der betroffenen Personen.

Sofern die regelmäßige Weitergabe dieser Daten nicht bereits durch die Satzung festgelegt ist, kann diese durch eine Interessenabwägung gerechtfertigt sein. Bei einer Abwägung im Rahmen des Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. f) DS-GVO dürfen dann aber die Interessen der betroffenen Personen an dem Schutz ihrer Daten im Einzelfall nicht überwiegen.

So kann bspw. nicht ohne weiteres unterstellt werden, dass eine Person mit Erreichen des 65. Lebensjahres damit einverstanden ist, dass ihre Daten an eine Seniorenorganisation weitergegeben werden.

In solchen Fällen bestünde bspw. für den Verein die Möglichkeit, die betreffende Person auf die Seniorenorganisation aufmerksam zu machen. Es muss aber der Person selbst überlassen bleiben, ob sie den Kontakt sucht.

Genauso kann nicht unterstellt werden, dass ein Fördervereinsmitglied zwangsläufig auch Vereinsmitglied werden möchte. Es darf keine automatische Datenübermittlung stattfinden.

b) Geburtstags- oder Adresslisten allgemein

Bei einer Datenübermittlung an andere Vereinsmitglieder, z. B. in Form einer Mitglieder- oder Geburtstagsliste, ist datenschutzrechtlich Folgendes zu beachten:

Bei Vereinen, bei denen nach dem Vereinszweck eine **besondere persönliche Verbundenheit** zwischen den Vereinsmitgliedern besteht oder bei denen die Pflege des persönlichen Kontakts der Vereinsmitglieder einen wesentlichen Bestandteil des Vereinszwecks darstellt, kann die Weitergabe einer Mitgliedsliste grundsätzlich gestützt auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO erfolgen (Geschäftszweck des Vereins und kein Überwiegen der Interessen der betroffenen Personen, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern). Indiz für eine persönliche Verbundenheit kann eine geringe Mitgliederanzahl sein.

Anders stellt sich die Rechtslage jedoch bei Vereinen dar, deren Mitglieder grundsätzlich nicht alle anderen Vereinsmitglieder kennen und bei denen diese Kenntnis auch nicht erforderlich ist, um am Vereinsleben teilnehmen zu können. Hier kann nicht von vornherein angenommen werden, dass das Interesse aller Vereinsmitglieder schon allein wegen der Tatsache ihrer gemeinsamen Mitgliedschaft in dem betreffenden Verein am Schutz ihrer personenbezogenen Daten nicht überwiegt. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO scheidet in solchen Fällen daher als Rechtsgrundlage aus. Für eine Datenübermittlung bedarf es dann der Einwilligungserklärung der betroffenen Mitglieder.

c) Adressliste zur Wahrnehmung der Mitgliedsrechte im Verein

In einigen Fällen kommt es dazu, dass Mitglieder für die Kontaktaufnahme mit den anderen Mitgliedern, z. B. zur Vorstellung der eigenen Personen für die nächsten Vorstandswahlen, von dem Verein eine Mitgliederadressliste erhalten möchten. Die geforderte Datenübermittlung kann in diesem Fall auch auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO gestützt werden, in der Variante der Wahrung von Drittinteressen. Die Zulässigkeit der Datenübermittlung beurteilt sich in diesem Fall danach, ob das Auskunft suchende Vereinsmitglied ein **berechtigtes Interesse** an der Kenntnis der Daten darlegen kann, sofern nicht die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person (...) überwiegen. Bei der Interessenabwägung handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, bei der beispielsweise berücksichtigt werden kann, ob zwischen den Vereinsmitgliedern eine persönliche Verbundenheit besteht oder ob persönliche Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen. Es empfiehlt sich daher, die Mitglieder über die Datenanfrage zu informieren, damit sie der Übermittlung widersprechen können.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs¹⁹ soll ein **berechtigtes Interesse** an der Kenntnis der Daten anderer Mitglieder im Verein schon dann vorliegen,

¹⁹ BGH, Beschluss vom 21.06.2010 – II ZR 219/09, siehe unter

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&nr=54196>

wenn die betreffende Person im konkreten Fall die Informationen benötigt, um ihr Recht auf Mitwirkung an der **Willensbildung im Verein**, das sich aus der Mitgliedschaft ergibt, wirkungsvoll ausüben zu können.

Aber auch in einem solchen Fall muss vor der Datenübermittlung geprüft werden, ob diese zur Erreichung des angestrebten Ziels wirklich erforderlich ist. Gibt es z. B. ein Vereinsinternetforum, das eine Plattform für den Meinungsaustausch oder die Präsentation der eigenen Person im Mitgliederkreis ermöglicht, ist eine Mitgliedsdatenliste für die Mitwirkung an der Willensbildung in der Regel nicht erforderlich. Das Einzelmitglied, dem ausnahmsweise eine Mitgliederliste überlassen wird, sollte zudem durch den Verein **schriftlich** dazu **verpflichtet** werden, die übermittelten Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dem sie übermittelt wurden, und nach Beendigung der Nutzung unverzüglich zu löschen.

d) Dach-, Bundes- oder Landesverband

Auch ein **Dach-, Bundes- oder Landesverband** ist im Verhältnis zu den Einzelvereinen Dritter (Art. 4 Nr. 10 DS-GVO). Folglich benötigt ein Verein, der seine Mitgliedsdaten an den Verband übermitteln will oder soll, eine Rechtsgrundlage oder die Einwilligung der betroffenen Mitglieder.

Die Mitgliedsdatenverwaltung erfolgt grundsätzlich bei den Einzelvereinen. Eine Ausnahme besteht dann, wenn der jeweilige Verband im Wege der "Amtshilfe" **Aufgaben für seine Mitgliedsvereine zentral wahrnimmt** (z. B. die Erstellung von **Mitgliedsausweisen**, den Versand der **Mitgliedszeitung** oder die zentrale Organisation von **Wettbewerben**). Dann ist ein Verein ausnahmsweise befugt, gestützt auf die Vorschrift des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO, Mitgliedsdaten zu übermitteln. Überwiegende Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person sind dann regelmäßig nicht erkennbar.

Der Verband darf dann die übermittelten Daten auch selbst speichern und verarbeiten. Die Daten dürfen jedoch nur für die festgelegten Zwecke verwendet werden.

Sofern bei Vereinsbeitritt bereits feststeht, dass die Übermittlung an beispielsweise den übergeordneten Verband stets erforderlich wird, weil dieser etwa die Sportveranstaltungen des Vereins ausrichtet, so ist dies in der Satzung festzuhalten. Die Datenübermittlung erfolgt dann zulässigerweise auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DS-GVO.

Wenn ein Verein von seinem Verband aufgefordert wird, Mitgliedsdaten für eine **Bestandsaufnahme** zu übermitteln, wird in den meisten Fällen eine rein **statistische Angabe** der Anzahl der Mitglieder für diesen Zweck ausreichen. Personenbezogene Daten der Mitglieder dürfen dann nicht übermittelt werden. Bestandsaufnahmen werden bspw. für die Berechnung von finanziellen Beiträgen der Vereine oder die zentrale Planung von Angeboten durchgeführt. Nur ausnahmsweise, wenn der Verband die Erforderlichkeit personenbezogener Daten für seine Feststellungen schlüssig begründet, kann eine auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO gestützte Datenübermittlung erwogen werden. Dabei muss eine einzelfallbezogene Abwägung des berechtigten Interesses des Empfängers mit den Interessen der Mitglieder, von einer Datenübermittlung verschont zu bleiben, durchgeführt werden. Ferner hat der Verband zu garantieren, dass die übermittelten Daten ausschließlich für den Über-

mittlungszweck genutzt und nach Beendigung der Datenverarbeitung umgehend gelöscht werden.

e) **Daten ausgetretener Mitglieder (Forschungsinstitute)**

Sofern Vereine verstärkt von **Austritten** oder **Kündigungen** ihrer Mitglieder betroffen sind, entsteht manchmal das Bedürfnis, die Gründe für den Mitgliederschwund näher zu analysieren. Zu diesem Zweck werden, insbesondere von Parteien oder Gewerkschaften, **Forschungsinstitute oder Hochschulen** mit einer Analyse der Austrittsgründe beauftragt. Bei Austritt oder Kündigung sind die Mitgliedsdaten allerdings grundsätzlich zu löschen, da sie für die Zwecke der Mitgliedschaft nicht mehr erforderlich sind (Art. 17 Abs. 1 lit. a) DS-GVO). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kann etwa dann bestehen, wenn die Daten noch aus steuerlichen Gründen gespeichert werden müssen (Art. 17 Abs. 3 lit. b) 1. Fall DS-GVO). Eine weitere Verarbeitung der noch gespeicherten Daten ist ab diesem Zeitpunkt aber nur noch zum Zweck der Erfüllung der steuerrechtlichen Pflichten zulässig. Die Kontaktdaten der ausgetretenen Mitglieder dürfen deshalb – mangels Rechtsgrundlage – nicht ohne **Einwilligung** der Betroffenen durch den Verein an die beauftragte Stelle weitergegeben werden. Nur wenn eine Einwilligungserklärung vorliegt, ist der Verein befugt, die Adressdaten seines ehemaligen Mitglieds zwecks Kontaktaufnahme des Forschungsinstituts zu übermitteln. Im Übrigen ist hier – auch wegen des Grundsatzes der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c) DS-GVO – insbesondere die Weitergabe von anonymisierten Daten in Betracht zu ziehen.

f) **Versicherungen (Gruppenversicherungsverträge)**

Wenn Vereine Kooperationsvereinbarungen mit Versicherungen abgeschlossen haben, die den Mitgliedern unter bestimmten Voraussetzungen den Abschluss von Einzelversicherungsverträgen zu günstigeren Konditionen ermöglichen (sogenannte **Gruppenversicherungsverträge**), und dafür Mitgliedsdaten an die jeweilige Versicherung für die Kundenwerbung übermitteln möchten, ist dies ausschließlich mit **Einwilligung** der Betroffenen zulässig.²⁰

5. Sonstige übliche Datenverarbeitungen in Vereinen

a) **Umgang mit Spendendaten**

Spenden bilden eine wichtige Grundlage für die Arbeit vieler Vereine. Auch viele Hilfsorganisationen sind in Vereinsform organisiert. Die Vereine sind dabei sowohl bei der Werbung von Spendern als auch beim Umgang mit deren Daten an die Vorgaben der DS-GVO und des BDSG gebunden. Im Einzelnen:

- **Spendenaufrufe für gemeinnützige Organisationen**

Vereine haben regelmäßig ein erhebliches Interesse an der Mitglieder- und Spendenwerbung, um einen ausreichenden Mitgliederbestand und genügend finanzielle Mittel sicherzustellen. Ohne Einwilligungserklärung darf der Verein die Daten seiner

²⁰ Siehe hierzu auch den Beschluss des Düsseldorfer Kreises noch zum alten BDSG vom 24./25.11.2010, aufrufbar unter www.ldi.nrw.de/mainmenu_Service/submenu_Entschliessungsarchiv/Inhalt/Beschluesse_Duesseldorfer_Kreis/Inhalt/2010/Datenschutz_im_Verein/Datenschutz_im_Verein_Umgang_mit_Groupenversicherungsvertragen.pdf

Vereinsmitglieder für eigene Spendenaufrufe und Werbung **per Post** nutzen, wenn diese die Erreichung der eigenen Ziele des Vereins fördern (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO).

Daten von Mitgliedern oder Dritten darf der Verein für eigene **Werbung per E-Mail** nutzen, wenn diese entweder darin eingewilligt haben oder der Verein berechnete Interessen an der Nutzung zu Werbezwecken hat und keine Interessen oder Grundrechte des Dritten überwiegen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO).²¹ Einzubeziehende in diese Interessenabwägung sind die vernünftigen Erwartungen der betroffenen Person, die auf ihrer Beziehung zu dem Verantwortlichen beruhen (Erwägungsgrund 47 DS-GVO) sowie die allgemeinen Grundsätze nach Art. 5 Abs. 1 DS-GVO. Neben den subjektiven Erwartungen ist zu fragen, was objektiv vernünftigerweise erwartet werden kann und darf. Entscheidend ist daher auch, ob die Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der Direktwerbung in bestimmten Bereichen der Sozialsphäre typischerweise akzeptiert oder abgelehnt wird.

Hinsichtlich solcher Personen, die bereits mit einem Verein in Kontakt stehen – etwa weil sie Mitglieder sind oder bereits zuvor für den Verein gespendet haben – bedeutet dies, dass die subjektive Erwartung regelmäßig dahin gehen dürfte, auch Spendenaufrufe per E-Mail zu erhalten. Dies ergibt sich einerseits aus der bereits bestehenden Beziehung zum Verein. Andererseits müssten die betroffenen Personen auch bereits bei der ersten Datenerhebung nach Art. 13 und 14 DS-GVO transparent und umfassend über die Zwecke der Datenverarbeitung (u. a. Spendenaufrufe mittels elektronischer Post) informiert worden sein, sodass die Erwartung daher auch deshalb dahin gehen, dass ihre Daten entsprechend genutzt werden. Diese Aspekte sind daher in die Interessenabwägung mit einzubeziehen.

Hatte eine Person zuvor noch keinen Kontakt mit dem Verein, ist hingegen regelmäßig davon auszugehen, dass ein Spendenaufruf per E-Mail von dieser, weder nach subjektiven noch nach objektiven Kriterien, vernünftigerweise erwartet wird. Die nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO erforderliche Interessenabwägung dürfte dann regelmäßig zuungunsten des Vereins ausgehen, sodass Einwilligungserklärungen einzuholen sind.

Es bleibt zudem zu beachten, dass der Zusendung von Werbung jederzeit widersprochen werden kann, sodass die Daten nicht mehr für Werbezwecke verwendet werden dürfen. Hierauf hat der Verein ausdrücklich hinzuweisen (Art. 21 Abs. 4 DS-GVO).

- **Spendenlisten**

Die Erhebung der personenbezogenen Daten von spendenden Personen durch einen Verein ist eine zulässige Datenerhebung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DS-GVO, sofern dies aus der Zwecksetzung des Vereins in der Satzung hervorgeht.

²¹ Sofern ein Verein das Ziel hat, mit Spenden auch den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zu fördern (bspw. Verein verspricht ein Tätigwerden für den angegebenen Verwendungszweck und finanziert die Vergütung für ihre Mitarbeiter aus dem Spendenaufkommen), sind auch die Wertungen insbesondere von § 7 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) mit in die Interessenabwägung einzubeziehen.

Erfolgen Spenden an Vereine anlässlich von **Geburtstagen, Jubiläen** oder **Sterbefällen**, möchten diejenigen, die zum Spenden aufgefordert haben, von den bedachten Vereinen häufig wissen, wer wie viel gespendet hat. Ohne Einwilligung der spendenden Personen ist dies jedoch regelmäßig nicht zulässig.

Eine Datenübermittlung auf Grundlage einer bloßen Interessenabwägung ist regelmäßig nicht zulässig.

Hintergrund für die Bitte um Auskunft über die Spendenden ist meist der Wille, sich persönlich zu bedanken, was grundsätzlich auch ein berechtigtes Interesse im Sinne des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO darstellt. Diesem Anliegen steht gleichwohl regelmäßig das überwiegende Interesse der spendenden (oder nicht spendenden) Personen entgegen. Dieses liegt darin ohne Kenntnis derjenigen, die zum Spenden aufgefordert haben, frei darüber zu entscheiden, ob sie überhaupt spenden möchten und – falls ja – in welcher Höhe. Die Gründe, weswegen sich eine Person für oder gegen eine Spende entscheidet oder warum eine Person eine bestimmte Spendenhöhe wählt, sind vielfältig. Allein aus diesen Tatsachen lassen sich Rückschlüsse auf die betreffende Person ziehen, etwa auf finanzielle Schwierigkeiten, welche denjenigen, die zur Spende aufgefordert haben, nicht unbedingt zur Kenntnis kommen sollen.

Die **Anzahl der Spendenden** und die **Gesamtsumme der eingegangenen Spenden** können jedoch an diejenigen, die einen Spendenaufruf erteilt haben, jederzeit mitgeteilt werden. Hierbei handelt es sich nicht um personenbezogene Daten, die unter den Schutz der DS-GVO fallen.

b) Internetveröffentlichungen

Auch eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im **Internet** stellt eine **Datenübermittlung an Dritte** dar (Art. 4 Nr. 10 DS-GVO). Zur Legitimierung der Veröffentlichung ist daher wiederum eine Einwilligung des Betroffenen oder eine andere Rechtsgrundlage erforderlich, Art. 6 Abs. 1 DS-GVO. Der mit einer Internetveröffentlichung verbundene Eingriff wird von Betroffenen meist deshalb als besonders schwerwiegend empfunden, weil auf diese Weise nicht nur eine weltweite Recherchierbarkeit der Daten ermöglicht wird, sondern auch eine vom Ursprungszweck losgelöste Profilbildung etwa für gezielte Werbung möglich ist. Es ist daher stets genau zu prüfen, ob eine Veröffentlichung personenbezogener Daten für die verfolgten Zwecke überhaupt erforderlich ist (bspw. sollte geprüft werden, ob eine Schwärzung erfolgen kann) und falls ja, ob nicht zuvor eine Einwilligung eingeholt werden sollte. Im folgend stellen wir einige immer wiederkehrende Fragestellungen in diesem Zusammenhang dar:

- **Veröffentlichung von Funktionsträgerdaten**

Die Veröffentlichung von **Name, ausgeübter Funktion** und der **vereinsbezogenen Erreichbarkeit** (bspw. Telefonnummer/E-Mail-Adresse) von Funktionsträgern eines Vereins (z. B. Jugendwart, Abteilungsleiter) ist in der Regel auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO aufgrund einer Interessenabwägung zugunsten des Vereins zulässig.

Denn ein Verein hat ein berechtigtes Interesse daran, konkrete Ansprechpartner nach außen zu benennen, um eine Kontaktaufnahme zu ermöglichen. Die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Funktionsträger, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, dürften dieses berechnigte Interesse auch regelmäßig nicht überwiegen. Hintergrund ist insbesondere, dass die Veröffentlichung der zuvor genannten vereinsbezogenen Daten einen verhältnismäßig geringfügigen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Personen darstellen.

Etwas anderes gilt aber für den Namen, die Funktion und die vereinsbezogene Erreichbarkeit hinausgehende personenbezogene Daten, z. B. die Privatanschrift oder eine private Telefonnummer. In diesen Fällen überwiegen regelmäßig die Interessen der betroffenen Personen, sodass Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO als Legitimationsgrundlage ausscheidet. Die Veröffentlichung bedarf dann einer Einwilligungserklärung der betroffenen Personen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DS-GVO).

Die Notwendigkeit der Einholung einer solchen Einwilligungserklärung kann aber etwa dadurch vermieden werden, dass die **Kontaktadresse und die Erreichbarkeit des Vereins/der Geschäftsstelle** anstelle der privaten Kontaktdaten im Internet angegeben wird.

- **Veröffentlichung von Fotos²²**

Vor einer Veröffentlichung von Fotos einzelner Personen im Internet sind grundsätzlich Einwilligungserklärungen der fotografierten Personen einzuholen. Ausnahmen bestehen aber etwa dann, wenn es sich um Bilder handelt, bei denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen oder um Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen (Beispiel: Vereinsfest), an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben.

Nach dem alten BDSG (2009) galten für die Veröffentlichung und Zurschaustellung von Fotos die §§ 22, 23 Kunsturhebergesetz (KUG), sodass – abgesehen von den im KUG geregelten Ausnahmen – regelmäßig Einwilligungserklärungen für die Veröffentlichung von Fotos einzuholen waren.

Ob diese Regelungen bei der Anwendbarkeit der DS-GVO nun weiterhin Anwendung finden, ist streitig. Bis zu einer abschließenden Entscheidung des EuGH sind die §§ 22, 23 KUG aber nach Auffassung der LDI NRW in jedem Falle anzuwenden.

Dabei sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

Das Veröffentlichen von Fotos im Internet bedarf grundsätzlich der Einwilligung der fotografierten Personen. Ausnahmsweise bedarf es in den Fällen des § 23 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 KUG keiner Einwilligung, wenn es sich um

1. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte,
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen

²² Sehen Sie dazu auch das Beispiel für eine Einwilligungserklärung in die Veröffentlichung von Fotos in Anlage 5.

3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben, oder
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient,

handelt.

Selbst, wenn ein Foto unter die Ausnahmetatbestände fällt, darf es gemäß § 23 Abs. 2 KUG nur veröffentlicht werden, wenn dadurch kein berechtigtes Interesse der Abgebildeten verletzt wird. Ein berechtigtes Interesse der Abgebildeten kann auch dadurch verletzt sein, dass die Veröffentlichung im Internet weltweit zugänglich ist („Das Internet vergisst nicht.“) und die Abgebildeten, etwa durch automatisierte Verfahren, identifiziert werden können.

Für Fotos von einer öffentlichen Sportveranstaltung, Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Ereignissen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben, kann aber grundsätzlich die Ausnahme des § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG greifen. Voraussetzung ist, dass der Vorgang in der Öffentlichkeit stattgefunden hat und die Darstellung des Ereignisses im Vordergrund steht.

Liegt der Fokus eines Bildes nicht auf der Veranstaltung als solches, sondern auf einzelnen Personen der Veranstaltung, greift die Privilegierung des § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG dagegen regelmäßig nicht. Personen, die dann einzeln oder in kleinen Gruppen abgelichtet werden, müssen vorher um ihr Einverständnis in das Fotografieren und Veröffentlichen der Fotos im Internet gebeten werden.

Weitere Einzelheiten dazu finden Sie auf meiner Homepage unter dem Pfad Datenschutz/Datenschutzrecht/Wirtschaft/Fotografien außerhalb des Journalismus.²³

- **Veröffentlichung von Sitzungsprotokollen**

Die Veröffentlichung von Protokollen der Vereinssitzungen im Internet beinhaltet aufgrund der meist in den Protokollen enthaltenen personenbezogenen Funktions-träger- und Mitgliedsdaten oft auch eine Übermittlung von personenbezogenen Daten. Ohne **Einwilligung** der betroffenen Personen ist diese Veröffentlichung regelmäßig unzulässig. Hier überwiegen die Interessen der betroffenen Person an dem Schutz ihrer personenbezogenen Daten das grundsätzlich berechnigte Interesse des Vereins an einer Internetveröffentlichung zur Information Dritter. Hintergrund ist die weltweite Abrufbarkeit der ggf. umfassenden personenbezogenen Daten der betroffenen Personen.

Etwas anderes kann aber dann gelten, wenn ein **benutzerbeschränktes Vereinsforum** im Internet angeboten wird, auf das nur Vereinsmitglieder Zugriff nehmen können und die Protokolle nur in diesem zur Verfügung gestellt werden.

Sofern ein Verein die Veröffentlichung von Sitzungsprotokollen im Internet – ohne Benutzerbeschränkung und ohne Einholung von Einwilligungserklärungen der betroffenen Personen – vornehmen möchte, sollten die personenbezogenen Angaben

²³ Abrufbar hier:

https://www.ldi.nrw.de/mainmenu_Datenschutz/submenu_Datenschutzrecht/Inhalt/Wirtschaft/Inhalt/Fotografien-ausserhalb-des-Journalismus/Fotografien-ausserhalb-des-Journalismus.html

in den Protokollen vor der Veröffentlichung unkenntlich gemacht/**geschwärzt** werden.

- **Veröffentlichung von Jubiläen oder Geburtstagslisten**

Die **Veröffentlichung von Jubiläen oder Geburtstagslisten im Internet** bedarf ebenfalls einer Einwilligung der betroffenen Mitglieder und kann nicht auf eine Interessenabwägung gestützt werden.

Schon die Übermittlung des Geburtsdatums an einen Verein kann nicht ohne weiteres auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO gestützt werden. Bitte sehen Sie dazu auch oben Ziffer VI. 1. b.

Zudem sollte im Hinblick auf den Grundsatz der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c) DS-GVO) ohnehin stets geprüft werden, ob die Daten für den Vereinszweck überhaupt erforderlich sind.

- **Veröffentlichung von Starter- und Ergebnislisten**

Ein weites Feld bildet die Veröffentlichung von **Starter- und Ergebnislisten im Internet**. In der Regel ist eine Veröffentlichung durch einen Verein oder Verband nur mit Einwilligung der betroffenen Personen zulässig.

Starter- und Ergebnislisten können jedoch auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO ausnahmsweise auch ohne Einwilligung kurzzeitig ins Internet eingestellt werden, wenn die Betroffenen gemäß Art 13 DS-GVO darüber informiert sind und keine schutzwürdigen Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der Veröffentlichung im Einzelfall überwiegen. Dies jedenfalls, wenn die von einem Verein oder Verband ausgerichteten Veranstaltungen öffentlich sind und die Namen und die Ergebnisse üblicherweise auch öffentlich bekannt gegeben werden.

Die zulässige Dauer der Veröffentlichung hängt von der Bedeutung des Ereignisses (bspw. Deutsche Meisterschaft im Fußball vs. Ausstellung des örtlichen Kaninchenzüchtervereins), auf das sich die Veröffentlichung bezieht, und dem daraus abzuleitenden Informationsinteresse der Öffentlichkeit, ab.

Um den Eingriff in das Persönlichkeitsrecht in Grenzen zu halten, dürfen bei derartigen Veröffentlichungen jedoch allenfalls Nachname, Vorname, Vereinszugehörigkeit und eventuell in begründeten Ausnahmefällen der Geburtsjahrgang aufgeführt werden. Bei einer Veröffentlichung eines Fotos, des vollen Geburtsdatums (Tag, Monat und Jahr), der privaten Anschrift oder der Bankverbindung des Betroffenen überwiegen dessen Interessen oder Grundrechte oder Grundfreiheiten das berechtigte Interesse des Vereins oder Verbandes; diese wäre daher nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Betroffenen zulässig. Im Übrigen muss – wie oben aufgeführt – sichergestellt sein, dass die Daten nach angemessener Zeit gelöscht werden.

Sofern nach alledem eine Einwilligung eingeholt werden muss, ist zu beachten, dass bei **Minderjährigen** grundsätzlich eine Einwilligung der Sorgeberechtigten einzuholen ist. Eine Ausnahme hiervon besteht jedoch dann, wenn die Einsichtsfähigkeit der betroffenen minderjährigen Person bereits gegeben ist. In solchen Fällen ist die Einwilligung der minderjährigen Person einzuholen. Dabei wird in Bezug auf

die Veröffentlichung von Starter- und Ergebnislisten in der Regel ab einem Alter von 16 Jahren von einer Einsichtsfähigkeit auszugehen sein. Im Alter zwischen 14 und 16 Jahren kann es sich empfehlen, sowohl von den Sorgeberechtigten als auch von den Minderjährigen eine Einwilligung einzuholen, sofern Zweifel an der Einsichtsfähigkeit bestehen.

Die Ablehnung der Internetveröffentlichung darf **keinen Ausschluss** des Betroffenen vom Wettbewerb zur Konsequenz haben.

Einem rein vereinsinternen Informationsinteresse an Starter- und Ergebnislisten kann in der Regel durch organisationsinterne, das heißt nur für Berechtigte einsehbare Publikationen oder durch die Veröffentlichung in einem **zugriffsgeschützten Internet-Forum** Genüge getan werden. Eine Veröffentlichung im Internet ist dann nicht erforderlich.

- **Veröffentlichung von Daten von Schiedsrichtern**

Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten von Schiedsrichtern (bspw. deren Kontaktdaten) im Internet ist regelmäßig nur auf Grundlage einer **Einwilligungserklärung** zulässig.

Eine auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO gestützte Interessenabwägung dürfte hingegen regelmäßig zuungunsten des Verantwortlichen – also hier des Vereins – ausgehen. Dies vor dem Hintergrund, dass die Interessen der betroffenen Personen am Schutz Ihrer Daten regelmäßig überwiegen. Denn bei Personen, die Schiedsrichteraufgaben wahrnehmen, besteht stets eine besondere Gefahr von Anfeindungen, wenn Adressen oder Telefonnummern öffentlich bekannt gemacht werden.

Möchte ein Verein dennoch Daten zur Erreichbarkeit des Schiedsrichters auf seinen Webseiten veröffentlichen, ist eine datenschutzkonforme Möglichkeit etwa die Angabe der Adresse/Telefonnummer der Vereins-/Verbandsgeschäftsstelle, die dann als Vermittlung fungieren kann, oder die Veröffentlichung einer Adressliste in einem **zugangsbeschränkten Vereinsforum**, auf das nur "die, die es angeht" (sog. Need-To-Know-Prinzip), Zugriff haben, also bspw. diejenigen, die Spiele organisieren und dafür Schiedsrichter anfragen müssen.

- **Veröffentlichung von Sportgerichtsentscheidungen**

Die Veröffentlichung von Sportgerichtsentscheidungen in nicht anonymisierter Form im Internet ist nur mit **Einwilligung** der Betroffenen zulässig.²⁴ Insbesondere kann sie nicht auf eine Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO gestützt werden. Dem berechtigten Interesse des Vereins oder Verbands, mit der Veröffentlichung eine Abschreckungswirkung zu erzielen, stehen die überwiegenden Interessen der betroffenen Person am Schutz ihrer personenbezogenen Daten dann entgegen. Die Interessen der Betroffenen überwiegen, weil mit der Veröffentlichung einer Sportgerichtsentscheidung (z. B. Sperre wegen Tätlichkeit) eine "Prangerwirkung" verbunden ist, die auch im privaten Umfeld – z. B. im Beruf oder bei der Arbeitssuche – negative Auswirkungen haben kann.

²⁴ Siehe hierzu den Beschluss des Düsseldorfer Kreises vom 26./27.11.2009, abrufbar unter www.ldi.nrw.de/mainmenu_Service/submenu_Entschliessungsarchiv/Inhalt/Beschluesse_Duesseldorfer_Kreis/Inhalt/2009/Keine_Internetverffentlichung_sportgerichtlicher_Entscheidungen/Sportgericht.pdf

Auch die Veröffentlichung in einem Vereinsintranet, das nur einem begrenzten Personenkreis in Vereinen und Verbänden zugänglich ist, ist ohne Einwilligung unzulässig, da der Informationszweck, der mit der Veröffentlichung verfolgt wird, auch noch mit einer anonymisierten Entscheidung erreicht werden kann.

Eine Veröffentlichung in einem zugangsbeschränkten Forum ist aber dann auf Grundlage einer Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 S 1 lit. f) DS-GVO zulässig, wenn der Zugang zu dem Forum auf den Personenkreis begrenzt wird, den "es angeht" (sog. Need-To-Know-Prinzip), wie bspw. den Schiedsrichtern des Wettkampfs, für den eine Sperre gilt sowie ggf. denjenigen Personen in einem Verein, die einen Wettkampf ausrichten und die Sperren schon bei der Anmeldung berücksichtigen müssen. Ein Überwiegen des Interesses der betroffenen Personen kann dann nicht festgestellt werden.

VII. Auftragsverarbeitung²⁵

Sofern und soweit Ihr Verein externe Dienstleister – etwa zur Buchhaltung oder zum Hosting von IT-Systemen – einsetzt, ist mit diesen häufig ein Auftragsverarbeitungsvertrag zu schließen.

Einen Auftragsverarbeitungsvertrag (AV-Vertrag) muss gemäß der DS-GVO jeder Verein abschließen, der personenbezogene Daten im Auftrag – also weisungsabhängig – von einem Dienstleister verarbeiten lässt. Er muss auch dann einen AV-Vertrag abschließen, wenn er selbst weisungsabhängig Daten für einen Dritten verarbeitet, also als Auftragnehmer tätig ist. In Abgrenzung zu dieser weisungsabhängigen Tätigkeit liegt keine Auftragsverarbeitung vor, wenn ein Dienstleister oder Verein eigene Fachleistungen erbringt und über die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung selbst entscheidet.

Beispiel:

Die Steuerberatungsgesellschaft S erbringt für den Verein V sowohl weisungsabhängig Gehaltsabrechnungsdienstleistungen als auch Dienstleistungen im Bereich der Steuerberatung, bezüglich derer S einen eigenen Beurteilungsspielraum hat.

→ V und S müssen für die Abwicklung der Gehaltsabrechnungsdienstleistungen einen AV-Vertrag schließen. Die Steuerberatungsleistungen erbringt S hingegen in eigener Verantwortung und weisungsunabhängig – ein AV-Vertrag ist diesbezüglich nicht zu schließen.

Die Anforderungen an einen solchen Vertrag über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten sind in Art. 28 DS-GVO festgelegt. Er umfasst u. a. die **Rechte und Pflichten von Auftraggeber und Auftragnehmer** sowie etwaiger einzusetzender Unterauftragnehmer. So soll gewährleistet werden, dass der Auftragnehmer die ihm anvertrauten Daten nur zu den Zwecken verarbeitet, für die der Auftraggeber die Daten erhoben hat. Es ist weiterhin anzuraten, in den Vertrag eine **Anlage zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen** aufzunehmen, mit denen der Auftragnehmer Datenschutz und Datensicherheit der ihm überlassenen

²⁵ Weitere Informationen dazu finden Sie hier: https://www.ldi.nrw.de/mainmenu/Aktuelles/submenu/EU-Datenschutzreform/Inhalt/EU-Datenschutzreform/KP_13_Auftragsverarbeitung.pdf

Daten gewährleistet. Um die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen überprüfen zu können, werden dem Auftraggeber im AV-Vertrag diesbezüglich außerdem umfassende **Kontrollrechte** eingeräumt.

VIII. Datenschutzkonforme Gestaltung der Vereinswebseiten

Jede Vereinswebseite benötigt eine Datenschutzerklärung, die den Informationspflichten nach Art. 13, 14 DSGVO nachkommt. Sie muss mit nur einem Klick und auf jeder Unterseite der Webseite unmittelbar abrufbar sein.

Wie bereits unter Ziffer III. 5. erläutert, sieht die DS-GVO zur Sicherung der Transparenz für die von der Datenverarbeitung Betroffenen umfangreiche Informationspflichten für die Verantwortlichen (etwa Vereine) bei Erhebung der personenbezogenen Daten vor.

Diese Informationspflichten gelten nicht nur gegenüber Mitgliedern des Vereins, sondern auch gegenüber allen anderen Personen, deren personenbezogene Daten durch den Verein erhoben und verarbeitet werden; etwa wenn diese die Webseiten des Vereins besuchen. Die Datenverarbeitung geschieht dabei entweder durch den Seitenbetreiber (also den Verein) selbst und/oder durch weitere an dem Betrieb der Seiten Beteiligte, etwa Hosting-Dienstleister oder Provider, die regelmäßig im Auftrag des Vereins tätig sind.²⁶ Bei den Daten handelt es sich regelmäßig u. a. um Informationen zur Zugriffszeit, zur übertragenen Datenmenge, zum Ausgangsort der Navigation zur Seite (etwa von Google), zu Daten über Browser und Betriebssystem sowie die IP-Adresse des Besuchers.

Bereits aufgrund der Übermittlung ihrer IP-Adresse werden die Websitebesucher individualisierbar. Hieraus ergibt sich auch bei einer bloß informativen „Einfach-Webseite“ (ohne bspw. Formulare, Social Media oder Analysesoftware) die Notwendigkeit, den Vorgaben des Datenschutzrechts auch auf der Homepage zu entsprechen.

Die daraus resultierenden Informationspflichten werden dabei üblicherweise mittels einer Datenschutzerklärung auf den Webseiten bereitgestellt. Um den datenschutzrechtlichen Anforderungen zu genügen, muss sie mit nur einem Klick und auf jeder Unterseite der Webseite unmittelbar abrufbar sein.

Aufgrund der Vielfältigkeit der Homepages, die von „Einfachst-Homepages“ bis zu Online-Verwaltungssystemen mit automatischer Terminvergabe und Zugriff auf sensible Daten reichen, ist es unmöglich, eine für alle gleichermaßen verwendbare Datenschutzerklärung zu erstellen.

Um hier dennoch eine Hilfestellung an die Hand zu geben, haben wir in Anlage 6 ein Grundgerüst für eine solche Datenschutzerklärung erstellt. Dieses darf aber nur mit den dort enthaltenen Hinweisen verwendet werden.

²⁶ Bitte sehen Sie dazu oben unter Ziffer VI.

IX. Soziale Medien

Uns ist bewusst, dass die Kommunikation über soziale Netzwerke attraktiv ist, um eine höhere Reichweite zu erzielen und auch die jüngere Zielgruppe zu erreichen. Dennoch rät die LDI NRW nach wie vor von der Nutzung von sozialen Netzwerken wie Facebook ab, da diese die datenschutzrechtlichen Anforderungen regelmäßig nicht hinreichend erfüllen. Mit der Nutzung etwa von Facebook verbunden sind u. a. Datenübermittlungen an den Hauptsitz des Unternehmens in die USA. Die Datenverwendung in den USA entspricht nach der Safe-Harbour-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) jedoch in verschiedenen Punkten wohl nicht dem europäischen Datenschutzstandard und die Betroffenen sind oft schutzlos gestellt. Auch mit dem sog. Privacy Shield, nach dem sich die Facebook Inc. bereits im September 2016 zertifizieren lassen hat, ist weiterhin fraglich, ob die Probleme ausgeräumt sind. Einen anderen Aspekt der Facebook-Nutzung betrifft die verbreitete Einbindung von Social Plugins, den so genannten Facebook-Like-Buttons, auf Websites von Unternehmen oder Vereinen. Einzelheiten zu diesem Thema können Sie auf den Seiten 91 ff. des 23. Berichts 2017²⁷ der LDI NRW nachlesen. Mit Blick auf das Betreiben von Facebook-Fanpages möchten wir auf die aktuelle EuGH-Rechtsprechung in diesem Zusammenhang aufmerksam machen. Danach sind der Fanpagebetreiber und Facebook in datenschutzrechtlicher Hinsicht gemeinsam verantwortlich, woraus sich zahlreiche Verpflichtungen auch des Fanpages-Betreibers ergeben (transparente Information, ggf. Ermöglichung einer Einwilligung des Nutzers, Vereinbarung mit Facebook in Bezug auf die Bereiche der gemeinsamen Verantwortung). Einzelheiten zum EuGH-Urteil finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage (abrufbar unter https://www.lidi.nrw.de/mainmenu_Aktuelles/Inhalt/Facebook-Fanpage-Urteil-des-EuGH---Was-Fanpage-Betreiber-jetzt-tun-muessen/Facebook-Fanpage-Urteil-des-EuGH---Was-Fanpage-Betreiber-jetzt-tun-muessen.html).

Soweit von der Vereinshomepage aus dennoch auf Inhalte Sozialer Medien wie Facebook verlinkt wird, sollte dies mit Hilfe der sog. Shariff-Lösung oder vergleichbar erfolgen, welche eine weiterentwickelte Nachfolgelösung der Zwei-Klick-Lösung ist. Auch die Shariff-Lösung gewährleistet, dass Daten erst nach der Zustimmung des Nutzers übertragen werden können. Da es sich dann um eine Verlinkung auf ein neues Internetangebot handelt, für das eine separate Datenschutzerklärung auf der Zielseite erforderlich ist, muss in der Datenschutzerklärung der VereinsHomepage nicht darüber informiert werden (eine vollumfängliche Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Facebook dürfte i. d. R. ohnehin nicht möglich sein).

²⁷ Abrufbar unter https://www.lidi.nrw.de/mainmenu_Service/submenu_Berichte/Inhalt/23_DIB/DIB-2017.pdf.

Anhang

Anlage 1: Beispiel Benennung zum Datenschutzbeauftragten

[Briefkopf Verein]

Benennung zum Datenschutzbeauftragten

Der

[Name des Vereins] e.V (im Folgenden „Verein“), vertreten durch [den/die Vorsitzende/n oder sonstige Vertretungsberechtigte],

benennt

[Herrn/Frau Vorname Name]

zur/m Datenschutzbeauftragten (DSB) des Vereins.

Ein entsprechender Vorstandsbeschluss wurde am [Datum] gefasst.

Der/Die DSB nimmt in dieser Funktion die in Art. 39 Abs. 1 DS-GVO ausdrücklich benannten Aufgaben ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Dokuments durch den Verein wahr. [Optional: Er/Sie ist ehrenamtlich tätig. / Er/Sie ist mit X% seiner Arbeitszeit als DSB tätig. / Er/Sie ist als externer DSB tätig.]

Ort, Datum

Unterschrift des/der Vorsitzende/n oder sonstigen Vertretungsberechtigten

.....

Empfangsbestätigung

Ich, [Vorname Name], bestätige die Benennung zum/r DSB des Vereins.

Ort, Datum

Unterschrift des/der DSB

Anlage 2: Beispiel Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei lediglich um ein Beispiel handelt. Das Verzeichnis ist jeweils auf Ihren Verein und die durch diesen stattfindenden Datenverarbeitungen anzupassen. Das dem Beispiel zugrundeliegende Formular finden Sie hier:

https://www.ldi.nrw.de/mainmenu_Datenschutz/submenu_Verfahrensregister/Inhalt/Verarbeitungstaetigkeiten/Verarbeitungstaetigkeiten.html.

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten Verantwortlicher gem. Artikel 30 Abs. 1 DS-GVO	Vorblatt
Angaben zum Verantwortlichen Musikverein Blaskapelle e.V. Mozartstraße 35 40468 Düsseldorf Telefon: 0211/12345678 E-Mail: musikverein@blaskapelle.de Internet-Adresse: www.musikverein-blaskapelle.de	
Angaben zum ggf. gemeinsam mit diesem Verantwortlichen Name Straße Postleitzahl Ort Telefon E-Mail-Adresse	
Angaben zum Vertreter des Verantwortlichen Name und Kontaktdaten natürliche Person/juristische Person/Behörde/Einrichtung etc. Name Straße Postleitzahl Ort Telefon E-Mail-Adresse	
Angaben zur Person des Datenschutzbeauftragten * (extern mit Anschrift) * sofern gem. Artikel 37 DS-GVO benannt Frau Dr. Dora Datenschutz c/o Musikverein Blaskapelle e.V. Mozartstraße 35 40468 Düsseldorf Telefon: 0211/9876543 E-Mail: datenschutz@blaskapelle.de	

Verarbeitungstätigkeit: Mitgliederdatenverwaltung <i>[Bitte beachten Sie: Ein entsprechendes Blatt ist für jede Datenverarbeitung im Verein (etwa Beitragsverwaltung, Betrieb der Webseite) separat auszufüllen. Es handelt sich hierbei lediglich um ein Beispiel, welches der Veranschaulichung dienen soll.]</i>		Lfd. Nr.: 1/18
Datum der Einführung: 1.1.2018		Datum der letzten Änderung: 25.5.2018
Verantwortliche Fachabteilung Ansprechpartner Telefon E-Mail-Adresse (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. a) DS-GVO)	Vereinsverwaltung Trude Trompete 0211/12345678 trompete@blaskapelle.de	
Zwecke der Verarbeitung (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. b) DS-GVO)	Verwaltung der Vereinstätigkeit	
Optional: Name des eingesetzten Verfahrens		
Beschreibung der Kategorien betroffener Personen (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. c) DS-GVO)	Mitglieder	
Beschreibung der Kategorien von personenbezogenen Daten (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. c) DS-GVO)	Vorname, Nachname Anschrift Eintrittsdatum Instrument Besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DS-GVO): Keine	

Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offen gelegt worden sind oder noch werden (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. d) DS-GVO)	☒ intern (Zugriffsberechtigte) Abteilung/ Funktion: Vereinsverwaltung, Musiklehrer
	☐ extern Empfängerkategorie: Keine
	☐ Drittland oder internationale Organisation (Kategorie): Keine
ggf. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. e) DS-GVO) Nennung der konkreten Datenempfänger	☒ Datenübermittlung findet nicht statt und ist auch nicht geplant ☐ Datenübermittlung findet wie folgt statt: Drittland oder internationale Organisation (Name)
Sofern es sich um eine in Art. 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DS-GVO genannte Datenübermittlung handelt.	Ggf. Dokumentation geeigneter Garantien
Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. f DS-GVO):	Zwei Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft.
Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) gemäß Art. 32 Abs.1 DSGVO (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. g DS-GVO): Siehe IT-Sicherheitskonzept.	

Anlage 3: Beispiel Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

[Hinweis: Beschäftigte und Ehrenamtliche sind zu verpflichten.]

[Briefkopf Verein]

[Ort, Datum]

Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

[*Frau/Herr Vorname Name*]

ist bewusst, dass personenbezogene Daten – also alle Informationen, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen (bspw. Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, IP-Adresse), nur verarbeitet und weitergegeben dürfen werden, wenn eine Einwilligung oder eine gesetzliche Regelung, beispielsweise aus Art. 6 DS-GVO, die Verarbeitung erlaubt oder eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist. Im Übrigen erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten unbefugt und ist daher verboten.

[*Frau/Herr Vorname Name*] verpflichtet sich, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu verarbeiten (das bedeutet auch, dass nur solche Datenverarbeitungen durchgeführt werden dürfen, wenn Sie im Verein konkret eine Aufgabe ausführen, die die Datenverarbeitung erfordert – etwa Name und Adresse bei Mitgliederverwaltung), vertraulich zu behandeln (keine Weitergabe an Dritte, kein offenes „Herumliegenlassen“, kein elektronischer Versand unverschlüsselter Daten) und ausschließlich auf Weisung des im Briefkopf genannten Vereins zu verarbeiten.

Dies bedeutet auch, dass Sie personenbezogene Daten nie aus eigener Entscheidung heraus weitergeben oder für sich selbst nutzen dürfen (beispielsweise Verwendung außerhalb vereinsbezogener/ehrenamtlicher Notwendigkeit).

Sollten Sie Zweifel haben, ob eine Datenverarbeitung zulässig ist, zögern Sie nicht, den Vereinsvorsitzenden [oder den Datenschutzbeauftragten des Vereins] zu fragen. Diese sind zu erreichen unter [*Telefonnummer, E-Mail-Adresse*].

Die Grundsätze der DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind im Übrigen in Art. 5 Abs. 1 DS-GVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);

- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

Verstöße gegen diese Verpflichtung können mit Geldbuße und/oder Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. *[Nur bei Beschäftigten: Ein Verstoß kann zugleich eine Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen.]* Auch (zivilrechtliche) Schadenersatzansprüche können sich aus schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben. *[Nur bei Beschäftigten: Ihre sich aus dem Arbeits- bzw. Dienstvertrag oder gesonderten Vereinbarungen ergebende Vertraulichkeitsverpflichtung wird durch diese Erklärung nicht berührt.]*

Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit/des Ehrenamts weiter.

Ort, Datum

Unterschrift des Vereinsvorsitzenden oder sonstigen Vertretungsberechtigten

Ich bestätige diese Verpflichtung. Ein Exemplar der Verpflichtung habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Verpflichteten

Anlage 4: Beispiel und Umsetzungshilfe zu den Datenschutzinformationen

Information über die Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) [und das Widerspruchsrecht nach Art. 21 Abs. 4 DS-GVO] für Mitglieder eines Vereins.

[Bei Bedarf einleitende Worte, z.B.: „Liebes Mitglied, hiermit möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns sowie über Ihre datenschutzrechtlichen Rechte informieren.“]

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei lediglich um ein Beispiel handelt. Dieses ist jeweils an die Bedürfnisse Ihres Vereins anzupassen. Die Erläuterungen in der rechten Spalte sowie dieser Hinweis sind bei Verwendung der Umsetzungshilfe in Ihrem Verein zu löschen.

Abschließend sei angemerkt, dass diese Datenschutzinformationen nicht auch die Anforderungen an Webseitenbetreiber erfüllen. Diese sind ggf. ergänzend zu beachten.

II. Datenschutzinformationen nach Art. 13, 14 DS-GVO

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten	Verantwortlicher ist: Musikverein Blaskapelle e.V. Mozartstraße 35 40468 Düsseldorf Telefon: 0211/12345678 E-Mail: musikverein@blaskapelle.de Internet-Adresse: www.musikverein-blaskapelle.de	<i>Der Betroffene soll wissen, wer der Verantwortliche ist und bei wem er ggf. seine Rechte geltend machen kann. Die Kontaktaufnahme muss nach Art. 12 Abs. 1 DS-GVO in leicht zugänglicher Form möglich sein. Bei der angegebenen E-Mail-Adresse kann es sich um ein sogenanntes Funktionspostfach handeln. In jedem Fall ist aber sicherzustellen, dass die in der angegebenen E-Mail-Adresse eingehenden E-Mails zeitnah bearbeitet werden.</i>
	Die Datenschutzbeauftragte ist wie folgt zu erreichen: Frau Dr. Dora Datenschutz c/o Musikverein Blaskapelle e.V. Mozartstraße 35 40468 Düsseldorf E-Mail: datenschutz@blaskapelle.de	<i>Es ist eine Kontaktmöglichkeit zum Datenschutzbeauftragten anzugeben. Es kann sich dabei auch bspw. um ein Funktionspostfach (E-Mail und analog) handeln, welches ausschließlich für den Datenschutzbeauftragten zugänglich ist. Weitere Daten, wie z.B. Name des Datenschutzbeauftragten, Telefonnummer, können ergänzt werden. Zu empfehlen sind möglichst viele Kontaktmöglichkeiten.</i>
Herkunft der personenbezogenen	Der Musikverein Blaskapelle e.V. verarbeitet personenbezogene Da-	<i>Angaben zur Datenquelle sind grds. nur im Falle</i>

Daten	ten, die Sie im Rahmen ihrer Mitgliedschaft in diesem von Ihnen erhält (z.B. durch das Beitrittsformular). Zudem verarbeitet er – soweit für die Zwecke der Mitgliedschaft Ihnen gegenüber erforderlich – personenbezogene Daten, die sie [von anderen Vereinen innerhalb des Kreisverbands der Musikanten e.V.] zulässigerweise (z.B. zur Ermöglichung der Teilnahme an Wettbewerben oder aufgrund von Ihnen erteilten Einwilligungen) erhalten hat.	<i>der Dritterhebung von Daten nach Art. 14 DS-GVO erforderlich. In der Praxis bietet es sich aber an, ein einheitliches Beispiel unabhängig von der Art der Datenerhebung zu erstellen. Insofern empfiehlt es sich, in jedem Fall Angaben zur Herkunft der Daten aufzunehmen.</i>
Kategorien der personenbezogenen Daten	Mitgliederverwaltung Beitragsverwaltung Versand von E-Mail-Informationen an die Mitglieder Betrieb der Vereinswebseiten	<i>Angaben zur den Datenkategorien sind grds. nur im Falle der Dritterhebung von Daten nach Art. 14 DS-GVO erforderlich. In der Praxis bietet es sich aber an, ein einheitliches Beispiel unabhängig von der Art der Datenerhebung zu erstellen. Insofern empfiehlt es sich, in jedem Fall Angaben zu den verarbeiteten Daten aufzunehmen.</i>
Zwecke für die Verarbeitung personenbezogener Daten	Der Musikverein Blaskapelle e.V. verarbeitet personenbezogene Daten zum Zwecke der Mitglieder- und Beitragsverwaltung auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DS-GVO. Die Verarbeitung dient der Begründung oder Durchführung des Vereinsverhältnisses, welches in der Satzung näher beschrieben ist, sowie aller mit der Verwaltung und der Ausübung des Vereins erforderlicher Tätigkeiten. Die jeweiligen Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie der Satzung entnehmen. Über die eigentliche Begründung des Vereinsverhältnisses hinaus verarbeitet der Musikverein Blaskapelle e.V. personenbezogene Daten nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung unserer	<i>Häufig wird es sich aus Platzgründen anbieten, die Angaben zum Verarbeitungszweck mit den Angaben zur Rechtsgrundlage zusammenzuführen.</i>

	berechtigter Interessen oder der eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht Ihre Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten überwiegen, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, wie beispielsweise in folgenden Fällen: • Durchführung der Buchhaltung über externe Dienstleister • Postalische Spendenwerbung • Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten • Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs des Vereins [...] Soweit Sie dem Musikverein Blaskapelle e.V. eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke gegeben haben (z.B. Weitergabe von Daten an den Musikverband, Verwendung der E-Mail-Adresse zum Versand eines Newsletters) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Außerdem verarbeitet der Musikverein Blaskapelle e.V. nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DS-GVO personenbezogene Daten, soweit dies für die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, denen er als Verein unterliegt, erforderlich ist. Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören u.a. die Verarbeitung der Daten zur Einhaltung steuerlicher Verpflichtungen gegenüber den Finanzbehörden.	
Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener	Bitte sehen Sie bereits die Zwecke der Datenverarbeitung.	<i>Der Umfang der Angaben zu den Rechtsgrundlagen ist von der Art der diversen Verar-</i>

Daten		beitungstätigkeiten im Verein abhängig. In diesem Beispiel sind nur die regelmäßig gegebenen Rechtsgrundlagen aufgeführt. Es ist jedoch in Abhängigkeit von den konkreten Verarbeitungstätigkeiten des Vereins immer gesondert zu prüfen, ob noch weitere Rechtsgrundlagen nach Art. 6, Art. 9 oder aus Spezialregelungen in der DS-GVO oder in anderen Spezialgesetzen zur Anwendung kommen und insofern hier, ergänzt um weitere Angaben zur Verarbeitung, zu nennen sind. Die beispielhafte Aufzählung unter Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO ist u.a. auch von der Ausgestaltung der Satzung abhängig. Sofern eine Datenverarbeitung bereits per Satzung unter die Vereinszwecke fällt, ist eine Interessenabwägung nicht mehr notwendig. Die Datenverarbeitung ist dann bereits nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DS-GVO zulässig.
Empfänger der Daten oder Kategorien der Empfänger	Innerhalb des Musikvereins Blaskapelle e.V. erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen und gesetzlichen Pflichten der Musikverein Blaskapelle e.V. benötigen. Auch von dem Musikverein Blaskapelle e.V. eingesetzte Auftragsverarbeiter (Art. 28 DS-GVO) können zu diesen Zwecken Daten erhalten. Dies sind folgende [Unternehmen/Vereine: - ...] sowie] Unternehmen in der Kategorie IT-Dienstleistungen.	Nur im Falle der Weitergabe von Daten bedarf es einer Information über die Empfänger der Daten. Soweit die konkrete Benennung der Datenempfänger nicht möglich ist, die Zahl der Empfänger zu umfangreich wäre oder die Geheimhaltungsinteressen gegen die Offenlegung der konkreten Empfänger spricht, ist es möglich, nur Kategorien der Emp-

		<i>fänger zu nennen. In diesem Fall sollte die Kategorie so spezifisch wie möglich bestimmt werden (Angaben zu Branche, Sektor und örtlicher Lage).</i>
Dauer der Speicherung und Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer	Soweit erforderlich, verarbeitet und speichert der Musikverein Blaskapelle e.V. personenbezogenen Daten für die Dauer der Vereinsmitgliedschaft. Dies kann auch die Anbahnung und die Abwicklung des Vereinsverhältnisses umfassen. Darüber hinaus unterliegt der Musikverein Blaskapelle e.V. verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich aus [dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO)] ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen [Zahl][sechs Jahre gemäß handelsrechtlicher Vorgaben nach § 257 HGB] und bis [zehn] Jahre. aufgrund steuerlicher Vorgaben nach § 147 AO].	<i>Für jeden Speicherezweck ist die entsprechende Rechtsgrundlage und zugehörige Speicherdauer anzugeben. Lässt sich zum Zeitpunkt der Datenerhebung eine feste Frist für die Speicherdauer nicht angeben, muss der Verantwortliche hinreichend präzise Kriterien benennen, anhand derer sich die Speicherdauer annäherungsweise bestimmen lässt. Dies setzt voraus, dass der Verantwortliche über ein Löschkonzept verfügt.</i>
Betroffenenrechte und Beschwerderecht	Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Art. 15 bis 18 DS-GVO können gegenüber dem Musikverein Blaskapelle e.V. unter der oben in der Rubrik „Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen“ genannten Adresse geltend gemacht werden. Wenn Sie der Auffassung sind, dass eine Datenverarbeitung gegen Datenschutzrecht verstößt, haben Sie das Recht, sich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde Ihrer Wahl zu beschweren (Art. 77 DS-GVO i. V. m. § 19 BDSG). Hierzu gehört auch die für Sie zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde, die Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen können:	<i>Die Nennung der konkreten Aufsichtsbehörde ist nicht zwingend erforderlich, kann dem Leser der Information aber weiterhelfen.</i>

	Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Postfach 20 04 44 40102 Düsseldorf Tel.: 0211/38424-0 Fax: 0211/38424-10 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de	
Freiwilligkeit der Datenbereitstellung	Im Rahmen der Mitgliedschaft im Musikverein Blaskapelle e.V. müssen Sie nur Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung der Mitgliedschaft erforderlich sind. Ohne diese Daten wird der Musikverein Blaskapelle e.V. in der Regel die Mitgliedschaft ablehnen müssen oder eine bestehende Mitgliedschaft nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen. Die Angabe darüber hinausgehender personenbezogener Daten ist freiwillig.	<i>Sofern es ausnahmsweise Mitteilungspflichten bezüglich einzelner Daten gibt, sind diese hier explizit zu nennen.</i>
Übermittlung von Daten in ein Drittland	Der Musikverein Blaskapelle e.V. verwendet einen Server, der der XY LLC mit Sitz in den USA gehört. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass die XY LLC zur Wartungszwecken auf den Server und die darauf gespeicherten personenbezogenen Daten zugreift.	<i>Über eine Übermittlung in Drittstaaten muss nur informiert werden, wenn dies beabsichtigt ist. Eine Übermittlung kann z.B. dann vorliegen, wenn Daten auf externen Servern außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes gespeichert werden.</i>

II. Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO

1. Sie haben das Recht aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen.
2. Legen Sie Widerspruch ein, wird der Musikverein Blaskapelle e. V. Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, der Musikverein Blaskapelle e. V. kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Anlage 5: Beispiel Einwilligung in die Veröffentlichung von Fotos im Internet
--

Nachfolgend findet sich ein Beispiel für eine Einwilligungserklärung in die Veröffentlichung von Fotos. Bitte beachten Sie, dass es sich dabei lediglich um ein Beispiel handelt, welches auf den jeweiligen Einzelfall anzupassen ist.

Beginn Beispiel

[*Briefkopf Verein*]

Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung von Fotos

[*Verein*] beabsichtigt, die Vorstandsmitglieder des Vereins mit Kontaktdaten (Name, vereinsbezogene Telefonnummer, vereinsbezogene E-Mail-Adresse) und Foto auf den Webseiten des Vereins vorzustellen. Dadurch soll eine bessere Sichtbarkeit des Vorstands gegenüber den übrigen Vereinsmitgliedern und sonstigen Interessierten erreicht werden.

Zu dem v. g. Zweck erklären Sie folgende Einwilligung:

Ich willige ein, dass ein Porträtfoto von mir auf den Webseiten des Vereins eingestellt wird.

Ihnen ist dabei bewusst, dass Informationen im Internet weltweit abrufbar sind, durch Suchmaschinen aufgefunden werden können und ggf. mit anderen Informationen verknüpft werden können. Dies beinhaltet auch, dass die ins Internet gestellten Informationen, einschließlich Fotos, kopiert und weiterverbreitet werden können.

Ihnen ist zudem bewusst, dass die Erklärung Ihrer Einwilligung freiwillig ist. Sie können sie ohne Angabe von Gründen verweigern und ohne dass Sie deswegen Nachteile zu befürchten hätten. Sie können diese Einwilligung zudem jederzeit für die Zukunft in Textform (etwa per Post oder per E-Mail) widerrufen. Ihr Foto wird dann unverzüglich aus dem Internetangebot von [*Verein*] entfernt.

Ort, Datum, Unterschrift [*Name Vorstandsmitglied*]

Ende Beispiel

Anlage 6: Grundgerüst für die Umsetzung der Informationspflichten auf Webseiten
--

Das nachfolgende Grundgerüst für die Erstellung von Datenschutzerklärungen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Es soll lediglich als Richtschnur für die Umsetzung der Informationspflichten herangezogen werden können. Bei der Verwendung ist insbesondere zu beachten, dass alle in *kursiv* gehaltenen Passagen jeweils auf Ihren Verein abgeändert, ergänzt oder aber gelöscht werden müssen. Sie dürfen in einer Datenschutzerklärung auf Ihren Webseiten daher in jedem Falle nur nach vorheriger Prüfung übernommen werden.

Beginn Grundgerüst Datenschutzerklärung

Sehr geehrte Webseitenbesucher,

nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sind wir dazu verpflichtet, Sie darüber zu informieren, zu welchem Zweck auf unserer Homepage personenbezogene Daten erhoben und verwendet werden, auf welche Art dies geschieht und welchen Umfang dies hat, was wir hiermit tun möchten.

Dieser Information können Sie auch entnehmen, welche Rechte Sie hinsichtlich des Datenschutzes haben. Diese Datenschutzerklärung bezieht sich auf unser Internetangebot. Sie bezieht sich ausdrücklich nicht auf das Mitgliedverhältnis. Hierüber werden Sie bei Eintritt in den Verein gesondert informiert.

1. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist:

[Bitte geben Sie hier die Bezeichnung Ihres Vereins sowie Adresse und Erreichbarkeit an, etwa:

*Musikverein Blaskapelle e.V.
Mozartstraße 35
40468 Düsseldorf
Telefon: 0211/12345678
E-Mail: musikverein@blaskapelle.de
Internet-Adresse:
www.musikverein-blaskapelle.de]*

Sie erreichen den zuständigen Datenschutzbeauftragten unter *[diese Angaben müssen nur dann erfolgen, wenn ein Datenschutzbeauftragter auch benannt ist]*:

*[Name
Anschrift
Kontaktdaten]*

2. Bereitstellung der Website und Erstellung von Protokoll- oder Log-Dateien

Sie können die Webseite *[URL der Webseiten]* besuchen, ohne Angaben zu Ihrer Person zu machen. Schon bei einem einfachen Seitenaufruf werden aber Informati-

onen zum Zugriff (Datum, Uhrzeit, übertragene Datenmenge, Navigationsherkunft, Browser, Betriebssystem, IP-Adresse) gespeichert.

[Das Internetangebot wird bei (Name, Kontaktdaten des Hosters), im Auftrag des Vereins, gehostet. Der Hoster empfängt zu diesem Zweck folgende Daten:

Hier bitte die entsprechenden Daten einfügen.]

Bei jedem Zugriff auf Inhalte des Internetangebotes werden vorübergehend Daten über sogenannte Protokoll- oder Log-Dateien gespeichert, die möglicherweise eine Identifizierung zulassen. Die folgenden Daten werden hierbei erhoben:

[- Datum und Uhrzeit des Abrufs- Name des aufgerufenen Internetdienstes, der aufgerufenen Ressource und der verwendeten Aktion

- Abfrage, die der Client gestellt hat*
- übertragene Datenmenge*
- Meldung, ob der Abruf erfolgreich war*
- IP-Adresse des aufrufenden Rechners*
- Clientinformationen (u.a. Browser, Betriebssystem]*

Rechtsgrundlage für die vorübergehende Speicherung dieser Daten ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO.

Die Daten aus den Protokoll- bzw. Logdateien dienen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Website. Zudem dienen sie zur Abwehr und Analyse von Angriffen. In diesen Zwecken liegt auch unser berechtigtes Interesse an der Datenverarbeitung.

Die Daten werden bis zu *[Zeitraum der Speicherung]* Stunden direkt und ausschließlich für Administratoren zugänglich aufbewahrt. Danach sind sie nur noch indirekt über die Rekonstruktion von Sicherungsbändern verfügbar und werden nach *[Zeitpunkt Löschung]* endgültig gelöscht.

3. Cookies/Analyseverfahren/Social-Media

[Führen Sie hier bitte aus, welche Art von Cookies/Analyseverfahren für welchen Zweck auf der Website verwendet und wie lange die Informationen gespeichert werden. Benennen Sie ebenfalls die Rechtsgrundlagen für die Verwendung der jeweiligen Cookies/Analyseverfahren. In diesem Zusammenhang wird auf das Positionspapier der Datenschutzkonferenz vom 26.04.2018 zur weiteren Anwendbarkeit des Telemediengesetzes (abrufbar unter https://www.ldi.nrw.de/mainmenu_Datenschutz/submenu_Technik/Inhalt/TechnikundOrganisation/Inhalt/Zur-Anwendbarkeit-des-TMG-fuer-nicht-oeffentliche-Stellen-ab-dem-25.-Mai-2018/Positionsbestimmung-TMG.pdf) verwiesen. Daraus ergibt sich, dass Einwilligungen für den Einsatz von Cookies erforderlich sein können, sofern unter Zuhilfenahme von Drittanbietern und unter Verwendung von detaillierten Nutzerprofilen das Nutzungsverhalten im Internet (also webseitenübergreifend) protokolliert und ausgewertet, also getrackt, wird.]

4. Kommunikation mit uns

[-Newsletter:

Auf unserer Webseite können Sie sich in unseren Newsletter-Verteiler eintragen lassen. Dazu wird die E-Mail-Adresse erhoben. Weitere Kontaktdaten – etwa Name oder Pressemedium – sind nicht erforderlich und sollten nicht angegeben werden. Für die Verarbeitung der Daten wird im Rahmen des Aufnahmeprozesses Ihre Einwilligung eingeholt und auf diese Datenschutzerklärung verwiesen.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser Daten nach der Aufnahme ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO.

Die Erhebung Ihrer E-Mail-Adresse dient dazu, den Newsletter zuzustellen.

Ihre Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind. Ihre E-Mail-Adresse wird demnach solange gespeichert, wie das Abonnement des Newsletters aktiv ist.

Sie haben das Recht, Ihre datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit für die Zukunft zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Das Abonnement des Newsletters können Sie zudem jederzeit kündigen. Schicken Sie uns dazu einfach eine E-Mail an [E-Mail-Adresse] mit dem Betreff „Kündigung“.]

- E-Mails/Formulare:

[Führen Sie hier bitte aus, welche Daten für welchen Zweck erhoben werden, wenn man eine verschlüsselte E-Mail sendet oder ein Webseitenformular ausfüllt. Benennen Sie die Rechtsgrundlagen (dies kann z. B. Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DS-GVO sein) und informieren Sie darüber, wie lange die Daten gespeichert werden und für welchen Zweck.]

[Bitte beachten Sie: Sollten auf Ihren Webseiten weitere Datenverarbeitungen stattfinden, sind diese hier ebenfalls zu erläutern. Dabei ist stets auszuführen

- welche personenbezogenen Daten erhoben werden,*
- zu welchem Zweck dies geschieht,*
- auf welcher Rechtsgrundlage dies geschieht und*
- wie lange die Daten für welchen Zweck gespeichert werden]*

5. Ihre Rechte

Sie haben das Recht, über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten einschließlich eventueller Empfänger und der geplanten Speicherdauer Auskunft zu erhalten sowie erteilte Einwilligungen mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Auch können Sie die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DS-GVO). Darüber hinaus steht Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Löschung von Daten, das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit zu.

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt auf Basis von gesetzlichen Regelungen. Nur in Ausnahmefällen benötigen wir Ihr Einverständnis. In diesen Fällen haben Sie das Recht, die Einwilligung für die zukünftige Verarbeitung zu widerrufen.

Sie haben ferner das Recht, sich bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Die Anschrift der Aufsichtsbehörde in Nordrhein-Westfalen lautet:

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen (LDI NRW),
Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf,
Telefon: 0211/384240

Ende Grundgerüst Datenschutzerklärung